



# Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg

8. Jahrgang

Hamburg, 15. September 2002

Nr. 8

## INHALT

Art.: 104 Aufruf der deutschen Bischöfe zur weiteren Hilfe für die Flutopfer ..... 117	Art.: 113 Bekanntmachung über die Wahl zum Kirchensteuerrat ..... 132
Art.: 105 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 22. September 2002 ..... 118	Art.: 114 Wahl zur Regional-KODA Nord-Ost ..... 133
Art.: 106 Erklärung der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 22.09.2002 / Nachhaltigkeit – Gemeinwohl – Soziale Gerechtigkeit ..... 119	Art.: 115 Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 08.05.2002 ..... 133
Art.: 107 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 27. Oktober 2002 ..... 123	Art.: 116 Gestellungsgelder 2003 ..... 142
Art.: 108 Hinweise und Empfehlungen für den Sonntag der Weltmission ..... 123	Art.: 117 Gesetzliche Unfallversicherung für Pfarrhaushälterinnen bzw. für andere im Pfarrhaushalt beschäftigte Personen ..... 143
Art.: 109 Rassismus erkennen – Farbe bekennen Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche vom 29. September bis 5. Oktober 2002 ..... 124	Art.: 118 Hinweis in Ehesachen ..... 143
Art.: 110 Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz ..... 125	Art.: 119 Empfehlung im Umgang mit Rechtsstreitigkeiten ..... 143
Art.: 111 Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht ..... 127	Art.: 120 Dank des Kindermissionswerkes an die Sternsinger ..... 144
Art.: 112 Kriterienkatalog zur Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht ..... 130	Art.: 121 Priesterrat ..... 144
	Art.: 122 Kirchlicher Datenschutz – Veröffentlichung von Priesterjubiläen ..... 144
	<b>Kirchliche Mitteilungen</b>
	Personalchronik des Erzbistums Hamburg ..... 144
	Personalchronik des Bistums Osnabrück ..... 145
	Anschriftenänderungen ..... 146

Art.: 104

## Aufruf der deutschen Bischöfe zur weiteren Hilfe für die Flutopfer

„Einer trage des anderen Last“ (Gal 6,2)

Die deutschen Bischöfe rufen zur weiteren Hilfe für die Flutopfer auf

Bereits 17 Millionen Euro aus Spenden und kirchlichen Notfonds

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz ruft zur intensiven Fortsetzung der Hilfe für die Flutopfer im In- und Ausland auf.

Der Aufruf im Wortlaut:

„Das Hochwasser hat in vielen Teilen unseres Landes und unserer Nachbarländer entsetzliche Schäden angerichtet: Todesopfer sind zu beklagen, Menschen haben gesundheitliche Schäden erlitten, viele haben ihr gesamtes Hab und Gut verloren. Die Sachschäden werden erst allmählich in ihrem ganzen Umfang

deutlich. Das Hochwasser hinterlässt eine Spur der Verwüstung. Es reißt uns aus dem Gefühl absoluter Sicherheit und konfrontiert uns mit einem Ausbruch der Naturgewalt, der uns lange nur aus weit entfernten Teilen der Erde bekannt war. Die Flut lässt viele Menschen in tiefer Sorge um die Zukunft zurück.

Umso dankbarer sind wir Zeugen einer Welle von Hilfsbereitschaft: Unzählige professionelle und ehrenamtliche Helfer leisten bis zur Erschöpfung tatkräftige Hilfe, indem sie gegen ein weiteres Vordringen der Flut kämpfen, den Evakuierten beistehen, ihre Versorgung gewährleisten und den Wiederaufbau unterstützen. Die große Spendenbereitschaft zeigt, dass Solidarität in unserer Gesellschaft lebendig ist und alte Grenzen überwunden sind. Das Ausmaß der Schäden erfordert in den kommenden Jahren eine große Anstrengung auf nationaler Ebene. Wir begrüßen, dass die politisch Verantwortlichen hierfür über Parteigrenzen hinweg die Grundlage geschaffen haben.

Die katholische Kirche und ihre Werke beteiligen sich

an der Soforthilfe für die Flutopfer und beginnen mit der Hilfe für den Wiederaufbau. Viele Bistümer haben Notfonds eingerichtet und Sonderkollekten durchgeführt, Pfarrgemeinden helfen bei der Unterbringung von Hochwasseropfern, es entstehen Partnerschaften zwischen Gemeinden und Verbänden, Seelsorger bieten Beistand an und sind bei den Menschen vor Ort. Der Deutsche Caritasverband hat Spendenkonten eingerichtet, Soforthilfen organisiert, Überbrückungshilfen ausbezahlt und steht für umfangreiche Wiederaufbauhilfen bereit. Nach heutigem Spendenstand können hierfür ca. 17 Mio. Euro eingesetzt werden. Wir wissen, dass dies nur erste Schritte sind.

Deshalb appellieren wir an alle, nicht nachzulassen in ihrer Hilfsbereitschaft, auch wenn die Fernsehbilder über die Flutkatastrophe seltener werden. Die Beseitigung der Hochwasserfolgen und der Wiederaufbau werden Jahre dauern und viel Geduld erfordern. Als Christen sind wir besonders herausgefordert, den Notleidenden beim Tragen der Lasten zu helfen. Mit Gebet, tätiger Nächstenliebe und großzügiger Hilfe können wir alle dazu beitragen, die Not zu lindern und Hoffnung und Zuversicht zu stärken.“

Spendenkonto: Deutscher Caritasverband Freiburg, Konto Nr. 202 „Flut“, Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe, BLZ 660 205 00.

W ü r z b u r g, 26. August 2002

Für das Erzbistum Hamburg

**Dr. Alois Jansen**  
- **Diözesanadministrator** -

Art.: 105

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 22. September 2002

Liebe Schwestern und Brüder!

Am 22. September 2002 sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger unseres Landes aufgerufen, einen neuen Bundestag zu wählen. Die Deutsche Bischofskonferenz hat aus diesem Anlass unter dem Titel „Nachhaltigkeit – Gemeinwohl – Soziale Gerechtigkeit“ eine Erklärung veröffentlicht, in der Orientierungsmaßstäbe für die Wahlentscheidungen ausführlicher dargelegt sind. Darüber hinaus wenden wir uns heute mit diesem Aufruf direkt an alle Gläubigen.

In der kommenden Legislaturperiode wird die Bewältigung der Flutkatastrophe und der Wiederaufbau in den betroffenen Gebieten eine vordringliche Aufgabe sein. Darüber hinaus bleiben aber auch die anderen großen Zukunftsfragen bestehen. Die Vorschläge der Parteien zu deren Bewältigung sind zugleich Kriterien für die Wahlentscheidung. Bei der Überprüfung

dieser Konzepte sollten wir als Christen folgende Gesichtspunkte besonders beachten:

- In Übereinstimmung mit dem christlichen Menschenbild gebietet unser Grundgesetz, die Würde jedes Menschen zu achten und zu schützen. Menschenwürde und Lebensrecht kommen jedem Menschen vom Beginn seiner Existenz an zu. Auch hochrangige Forschungsziele wie die Entwicklung von Heilungsmethoden rechtfertigen deshalb nicht die Tötung von ungeborenem menschlichen Leben. Der Schutz des Lebens - in allen Phasen der menschlichen Existenz - muss vorrangiges Ziel der Politik sein.
- Mit Sorge beobachten wir eine Entgrenzung des Familienbegriffs – vor allem auch durch die gesetzliche Einführung der „Lebenspartnerschaft“ - und die Trennung von Ehe und Familie in der politischen und gesellschaftlichen Diskussion. Wir erinnern deshalb nachdrücklich an den besonderen Schutz, unter den das Grundgesetz Ehe und Familie stellt. Zu einer zukunftsorientierten Politik gehören: Die Sicherung der herausragenden Rechtsstellung von Ehe und Familie; die Verbesserung der materiellen Situation der Familien; die Unterstützung der Eltern bei der Erziehung; Maßnahmen zur leichteren Vereinbarkeit von Berufstätigkeit mit der Sorge für die Kinder - vor allem für die Frauen, die vielfach die größere Last zu tragen haben.
- Die soziale Ungleichheit in unserem Land hat deutlich zugenommen. Nicht nur die Vermögensunterschiede werden immer größer. Auch die Möglichkeiten, am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzunehmen, sind zunehmend ungleich verteilt. Die zur Zeit viel diskutierte PISA-Studie zeigt im deutschen Bildungswesen auch eine soziale Schieflage auf. Die Förderung von Chancengerechtigkeit im Bildungswesen bleibt deshalb eine wichtige Aufgabe.
- Zugleich müssen alle Anstrengungen fortgesetzt werden, um die anhaltende Massenarbeitslosigkeit zu überwinden. Arbeit ist ein wichtiger Schlüssel zur eigenen Lebensvorsorge und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Nicht nur die Politiker, sondern alle Verantwortlichen in Wirtschaft und Gesellschaft bleiben deshalb aufgerufen, alles ihnen mögliche zu tun, damit dem Verlust von Arbeitsplätzen im Modernisierungsprozess Einhalt geboten wird und neue Alternativen erschlossen werden.
- In den letzten Jahren wurde intensiv über die wirtschaftliche und technische Globalisierung diskutiert. Dabei sind die Fragen nach einer weltweiten Gerechtigkeit und die Not der Menschen in Asien, Afrika und Lateinamerika oft aus dem Blickfeld geraten. Die Programme der Parteien sind daran zu messen, ob sie der Verwirklichung von Men-

schenrechten und humanen Lebensbedingungen auch in den Ländern der sogenannten "Dritten Welt" dienen.

- In vielen Teilen der Welt gibt es regionale Konflikte und kriegerische Auseinandersetzungen. Die aktuelle Entwicklung im Nahen Osten gibt Anlass zu besonderer Sorge. Die deutsche Politik bleibt auch künftig im Rahmen ihrer internationalen Verpflichtungen aufgefordert, zur Friedenssicherung - auch über den europäischen Bereich hinaus - beizutragen.

Bei der Bundestagswahl geben wir unsere Stimme nicht nur für eine Partei, sondern auch für Personen ab, die in einem Wahlkreis oder auf einer Landesliste kandidieren. Entscheidend sind dabei nicht Werbeeffekte und äußerliche Sympathiewerte. Es ist vielmehr kritisch zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten engagiert und glaubhaft politische Inhalte und Ziele vertreten, die aus christlicher Sicht unverzichtbar sind.

Wir bitten Sie eindringlich, bei der Bundestagswahl Ihre Verantwortung wahrzunehmen und von Ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

W ü r z b u r g, 26. August 2002

Die deutschen Bischöfe

Für das Erzbistum Hamburg

**Dr. Alois Jansen**  
- **Diözesanadministrator** -

Art.: 106

## Erklärung der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl am 22.09.2002

### **Nachhaltigkeit - Gemeinwohl - Soziale Gerechtigkeit**

Am 22. September entscheiden die Wählerinnen und Wähler über die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und damit über die Politik in den kommenden vier Jahren. Doch gibt es viele Aufgaben, die weit über die nächste Legislaturperiode hinausweisen: Die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Sicherung des Friedens, die Reform unserer sozialen Sicherungssysteme – um nur einige Herausforderungen zu benennen. Heutiges Tun und Unterlassen hat längerfristige Folgen, und die Gestaltung der Zukunft muß *jetzt* in Angriff genommen werden. Politik braucht dafür Kriterien, an denen sie sich bei ihren Entscheidungen orientieren kann.

### **I. Grundlagen und Prinzipien des politischen Handelns**

Wir wollen uns mit dieser Erklärung nicht zu allen politischen Fragen äußern, sondern vor allem

Orientierungskriterien einer langfristig ausgerichteten Politik zur Sprache bringen. Dabei lassen wir uns vom christlichen Verständnis des Menschen und des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten. Wir sind überzeugt, dass dieses geeignet ist, die Würde des Menschen und die humane Gestalt der Gesellschaft *für alle* zu sichern, wenn wir uns an den Prinzipien der Nachhaltigkeit, des Gemeinwohls und der sozialen Gerechtigkeit orientieren.

### **Nachhaltigkeit**

Das Prinzip der Nachhaltigkeit fordert uns auf, unsere Lebensgrundlagen verantwortungsvoll zu nutzen, sie zu schonen und so für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Diese Forderung betrifft nicht nur die natürliche, sondern in ähnlicher Weise auch die soziale Umwelt. Das Prinzip Nachhaltigkeit gilt ebenso für die geistig-ethischen Werte und Tugenden, die auf eine längerfristige Perspektive angelegt sind. Auch im kulturellen und sozialen Bereich schließt jede Generation an das Erbe an, das ihre Vorgänger hinterlassen haben:

Wir leben aus Überliefertem, mehr als uns oft bewusst ist. Traditionen in Frage zu stellen ist leicht, ihre orientierende Kraft zu ersetzen aber kaum möglich. Das christlich-europäische Erbe bewahrt ein Verständnis des Menschen und der menschlichen Beziehungen, der Geschichte und der Natur, das ethische Standards sichert, die wir nicht preisgeben dürfen.

Jede Generation soll soziale Strukturen und Institutionen vorfinden, die Freiheit, Gerechtigkeit und faire Konfliktlösungen ermöglichen. Wenn wir heute die Balance von Freiheit und Solidarität durch eine egozentrische Individualisierung zerstören, wird es die nachfolgende Generation schwer haben, sie wieder zurück zu gewinnen. Sie wird unter Konflikten leiden, die durch den Mangel an Gerechtigkeit und eine Spaltung der Gesellschaft – auf nationaler wie auf internationaler Ebene – entstehen.

Jede Generation übernimmt das Kapital, aber auch die Schulden der Vorhergehenden. Wir dürfen die ungedeckten Kosten unserer Lebensweise nicht auf die nachfolgende Generation übertragen.

Politisches Handeln muss also in allen Dimensionen auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein und langfristig tragfähige Lösungen suchen. Es darf nicht vor notwendigen, aber unbequemen Problemlösungen zurückschrecken. Wir müssen in unserer Gesellschaft eine ernsthafte Diskussion darüber führen, in welchem Maß und auf welche Weise nicht nur die politischen Kräfte und die gesellschaftlichen Institutionen, sondern auch jeder Einzelne hierzu beitragen kann.

### **Gemeinwohl und soziale Gerechtigkeit**

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sind

Vertreter des ganzen Volkes und deshalb verpflichtet, sich an den Erfordernissen der sozialen Gerechtigkeit zu orientieren und dem Gemeinwohl zu dienen.

Das Gemeinwohl hat die Verbundenheit der Menschen im Blick. Menschen sind aufeinander angewiesen. Orientierung am Gemeinwohl erfordert deshalb, Strukturen der Solidarität zu stärken und auf ihre gerechte Ausgestaltung zu achten. Ohne Gerechtigkeit und Solidarität sind die Lebensmöglichkeiten vieler Menschen eingeschränkt.

Das Gemeinwohl hat auch den einzelnen Menschen im Blick. Seine Würde und seine unveräußerlichen Rechte sind ebenso zu sichern wie seine Freiheit, das Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Ohne Sicherung der Würde und der Rechte eines jeden Einzelnen ist das Gemeinwesen nicht in Ordnung.

Menschenwürde und Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität sind die Grundlage dafür, dass auch diejenigen zu ihrem Recht kommen, die ihre Interessen oft nicht deutlich zu Gehör bringen können: Kinder und Jugendliche, Kranke und Behinderte, Arbeitslose sowie Menschen, die aus anderen Teilen der Welt zu uns gekommen sind.

## **II. Sorge und Verantwortung für den Menschen in einer sich wandelnden Welt**

Zu einigen Fragen, die unsere Gesellschaft vor große Herausforderungen stellen, wollen wir im Blick auf die bevorstehende Wahlentscheidung die christliche Position umreißen, die nicht nur auf Glaubensüberzeugungen beruht, sondern auch gute Vernunftgründe für sich hat.

### ***Der Schutz des menschlichen Lebens als Grundlage für menschenwürdiges Zusammenleben***

Die neuen biomedizinischen und gentechnischen Erkenntnisse wecken verständliche Hoffnungen, nicht zuletzt auf neue Therapiemöglichkeiten für noch unheilbare Krankheiten. Zugleich muss jedoch gesehen werden, dass Forschung und Anwendung mit den unaufgebbaren Forderungen von Lebensschutz und Menschenwürde in Konflikt geraten können. Die Diskussionen – und teilweise auch die bereits getroffenen Entscheidungen – über Fortpflanzungsmedizin, Embryonenforschung und Gentechnologie, aber auch z.B. die Euthanasiegesetzgebung in zwei Nachbarländern zeigen, wie sehr das Menschenleben gefährdet ist.

Wir wissen nicht zuletzt durch die geschichtlichen Erfahrungen in unserem Land, wie wichtig es ist, gerade hilfsbedürftigen Menschen verlässlichen Schutz zu geben. Wenn der Schutz embryonaler, kranker, alter, behinderter und sterbender Menschen nicht mehr garantiert ist, gerät die Wertordnung der Gesellschaft insgesamt ins Wanken. Die Unverfügbarkeit des Menschen und die unbedingte Geltung der Menschenrech-

te dürfen nicht angetastet werden. Wir erwarten von den verantwortlich Handelnden in Politik, Forschung und Anwendung, dass sie dies bei konkret anstehenden Entscheidungen beachten.

Weiterhin gilt unsere besondere Sorge dem Schutz des ungeborenen Menschen. Dem Embryo kommt vom Zeitpunkt der Befruchtung an uneingeschränktes Lebensrecht zu. Alle Handlungen – ob sie der Forschung oder der medizinischen Anwendung dienen –, die die Tötung von Embryonen in Kauf nehmen oder gar zum Ziel haben, lehnen wir aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Immer wieder haben wir uns dazu geäußert und bekräftigen unsere Forderung nach einem umfassenden Embryonenschutz. Wir treten zugleich für eine verstärkte Förderung wissenschaftlicher und medizinischer Methoden ein, die das Lebensrecht des ungeborenen Menschen achten. Auch die anhaltend hohen Abtreibungszahlen müssen Gesetzgeber und Regierung veranlassen, weitere Maßnahmen zum Schutz des ungeborenen Menschen zu ergreifen.

Bei der Erhebung und beim Umgang mit genetischen Daten sollte Augenmaß walten. Erforderlich sind gesetzliche Regelungen, die das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen schützen und Sicherheit schaffen.

### ***Der besondere Schutz von Ehe und Familie***

Leitbild der Familienpolitik muss auch künftig die auf der Ehe gründende Familie bleiben. Die wiederum gestiegenen Scheidungszahlen und die rückläufige Zahl der Eheschließungen sind Anlass zu wachsender Sorge. Die Ehe darf in der Wirklichkeit unserer Gesellschaft nicht nur der empirische "Normalfall" sein, sondern muss für die allermeisten Menschen auch das "Idealmodell" ihres persönlichen Lebens bleiben. Sie ist die Form der Partnerschaft, die der Unbedingtheit und Verlässlichkeit der Liebe von Mann und Frau entspricht. Zugleich bietet sie den Kindern die besten Voraussetzungen für ihre Entwicklung. Die Beziehung des Kindes zu beiden Eltern, die wechselseitige Unterstützung von Vater und Mutter und die Stabilität der Partnerschaft sind für die Entwicklung des Kindes von allergrößter Bedeutung. Deshalb ist es schädlich, Ehe und Familie voneinander abzukoppeln bzw. Tendenzen in diese Richtung zu fördern. Der Schutz und die Förderung der Ehe liegen im nachhaltigen Interesse der Gesellschaft.

Die Familie erbringt in der Sorge für die nachwachsende Generation einen unersetzbaren Beitrag für die Zukunft. Sie ist der erste Ort, an dem die Werte und sozialen Fähigkeiten vermittelt werden, ohne die ein Gemeinwesen nicht bestehen kann. Eine "Politik für Familien" muss Rahmenbedingungen schaffen, in denen Familien sich entfalten und ihre Leistungen erbringen können. Dazu gehört auch, dass die Chan-

cen- und Rechtsgleichheit von Frauen und Männern gefördert wird.

Es darf nicht sein, dass ein Leben mit Kindern zu gesellschaftlicher Benachteiligung führt oder sogar von Armut bedroht ist. Ein kinder- und familiengerechter Ausbau von ergänzenden Betreuungsmöglichkeiten ist erforderlich, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Ebenso notwendig ist es allerdings, die Leistungen, die in und von der Familie erbracht werden, endlich durch einen Familienleistungsausgleich und in den Sozialversicherungen angemessen anzuerkennen. Damit lassen sich auch die Voraussetzungen für eine Einschränkung der Erwerbsarbeit während der Kindererziehung verbessern. Die Rahmenbedingungen müssen sicherstellen, dass die Eltern in Verantwortung füreinander und für die Kinder selbst entscheiden können, wie sie Erwerbs- und Familienarbeit verknüpfen und untereinander verteilen.

### ***Abbau der Arbeitslosigkeit als Schlüssel zur Wahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts***

Arbeit ist ein wichtiger Schlüssel zur eigenen Lebensvorsorge und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Arbeitslosigkeit stellt für die Erwerbslosen und ihre Familien eine schwer tragbare Belastung dar. Jungen Menschen wird durch fehlende Ausbildungsplätze und Arbeitslosigkeit der Weg in die Zukunft verbaut.

Die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit ist über die individuellen Belastungen hinaus auch ein sehr großer gesellschaftlicher Schaden. Angesichts der vorhandenen Aufgaben ist es eine Verschwendung, die Leistungsbereitschaft von arbeitswilligen Menschen nicht zu nutzen. Die Arbeitslosigkeit führt darüber hinaus zu Beitragsausfällen und hohen Ausgaben in den Sozialversicherungen und bedroht deren Leistungsfähigkeit. Sie birgt in sich die Gefahr einer Spaltung der Gesellschaft und gefährdet den sozialen Zusammenhalt.

Deshalb hat die Überwindung der Massenarbeitslosigkeit höchste Priorität und muss eine zentrale Aufgabe der nächsten Legislaturperiode sein. Wir erinnern dabei an die Leitlinien und Ansatzpunkte, die wir im "Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland" ausführlicher vorgestellt haben. Entscheidende Voraussetzungen für den Abbau der Arbeitslosigkeit sind die Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und die berufliche Qualifizierung der arbeitssuchenden Menschen. Als Teil einer politischen Gesamtstrategie gilt es darüber hinaus, die Arbeitsmarktpolitik effektiver und flexibler zu gestalten, stärker präventiv auszurichten und besser an den individuellen Vermittlungserfordernissen des einzelnen Arbeitslosen zu orientieren. Besonderer Förderung bedürfen Langzeitarbeitslose, gering qualifizierte Arbeitssu-

chende, benachteiligte Jugendliche sowie Menschen ausländischer Herkunft.

Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit und der Solidarität, alle Anstrengungen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit zu unternehmen. Bei allen gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen müssen die Arbeitslosen im Blick sein; es dürfen keine Vereinbarungen zu ihren Lasten getroffen werden. Das Prinzip der Solidarität verlangt darüber hinaus, einen menschenwürdigen Lebensstandard für Arbeitslose und ihre Familien zu sichern.

Die anhaltend hohe Massenarbeitslosigkeit und die demographische Verschiebung sind mitverantwortlich für die Überforderung der sozialen Sicherungssysteme. Diese müssen so umgestaltet werden, dass der notwendige solidarische Ausgleich in einer Marktwirtschaft gesichert wird. Ziel dieser Reform muss es sein, die soziale Sicherung wieder ihrer eigentlichen Bestimmung zuzuführen: für diejenigen Vorsorge zu schaffen, die durch Krankheit, Arbeitslosigkeit und Alter in finanzielle Not geraten. Leistungen der sozialen Sicherungssysteme müssen für diejenigen zur Verfügung stehen, die wirklich bedürftig sind. Es müssen Anreize zu mehr Eigenverantwortung geschaffen werden.

Arbeitslosigkeit hängt oft mit unzureichenden Bildungsvoraussetzungen zusammen. Gute Bildung und Ausbildung verbessern die Chancen des Einzelnen auf dem Arbeitsmarkt und sind für die Wirtschaft von elementarer Bedeutung.

### ***Bildung und Ausbildung als Fundament einer zukunftsfähigen Gesellschaft***

Bildung umfasst die Erfahrungs- und Urteilsfähigkeit des Menschen, sein Selbst- und Weltverständnis, das sich aufgrund von Wissen und Einsicht gebildet hat. Sie betrifft seine personale Würde, seine Mündigkeit und seine Fähigkeit, das eigene Leben und die Gesellschaft verantwortungsvoll zu gestalten. Im Bildungsprozess werden Wissen, Werthaltungen und Kompetenzen an die nachwachsenden Generationen weitergegeben.

Politik, die ihrer Verantwortung für die Aufgabe der Bildung gerecht wird, muss nachhaltig und verlässlich in Erziehung und Schule investieren und ein positives Bildungsklima schaffen. Dazu gehört die Förderung der Motivation der Kinder und Jugendlichen ebenso wie die Anerkennung der Leistungen der Lehrerinnen und Lehrer. Wer im Bildungsbereich eine sorgfältige Konzeption vernachlässigt und nicht bereit ist, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, untergräbt die eigenen Fundamente. Die PISA-Studie hält uns hier einen Spiegel vor. Sie zeigt im deutschen Bildungssystem auch eine soziale Schieflage auf.

Soziale Gerechtigkeit erfordert, jene Kinder in be-

sonderer Weise zu fördern, die wegen der wirtschaftlichen und sozialen Lage ihrer Familien, des Bildungsniveaus ihrer Eltern oder wegen ausländischer Herkunft und unzureichender Sprachkenntnisse schlechtere Startvoraussetzungen im Bildungsprozess haben. Das Bildungssystem darf soziale Ungleichheit nicht fortzuschreiben oder gar vertiefen, sondern muss ihr entgegen wirken. Allen eine Bildung zu ermöglichen, die ihre Fähigkeiten in bestmöglicher Weise zur Entfaltung bringt, ist nicht nur dem Wert und der Würde eines jeden einzelnen jungen Menschen geschuldet, sondern liegt auch im Interesse der Gemeinschaft. Eine solide Bildung und Ausbildung der Kinder und Jugendlichen und eine gute allgemeine und berufliche Weiterbildung aller Mitglieder der Gesellschaft versetzen uns in die Lage, auf neue Herausforderungen einzugehen und die Veränderungsprozesse, die mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt und der Globalisierung verbunden sind, schöpferisch zu nutzen und zu gestalten.

Zu einer umfassenden Bildung gehören auch Orientierungswissen und klare Wertvorstellungen, die letztlich in einem religiösen Fundament gründen. Sowohl die Erziehung in der Familie als auch im institutionalisierten Bildungswesen muss diese Dimension wieder deutlicher wahrnehmen. Der konfessionelle Religionsunterricht in der Schule trägt hierzu maßgeblich bei.

### ***Einsatz für das globale Gemeinwohl***

Zu einer nachhaltigen Politik gehört die Wahrnehmung internationaler Verantwortung für ein globales Gemeinwohl. Der Prozess weltweiter Vernetzung und Globalisierung birgt vielfältige Chancen, aber auch Belastungen und Gefahren. Die Ausrichtung unseres Handelns am globalen Gemeinwohl entspricht dem über Jahrhunderte gewachsenen moralischen Selbstverständnis und liegt auch im eigenen Interesse. Menschenwürde und Menschenrechte sind auch hierfür Leit- und Zielperspektive. Von ihnen her bestimmen sich die internationalen Solidaritätspflichten, die unserem Land auferlegt sind.

Das besondere Augenmerk muss den Armen in der Welt gelten. Wir bedauern, dass die finanziellen Aufwendungen Deutschlands für die Entwicklungspolitik trotz mancher Bemühungen in der letzten Zeit noch immer deutlich hinter dem zurückbleiben, was notwendig ist und international immer wieder angekündigt wurde. So verspielen wir Chancen auf eine gerechtere und friedlichere Welt und erhöhen den Problemdruck, der in den nächsten Generationen auf unserer Gesellschaft lasten wird.

Als Folge von politischer Unterdrückung und materieller Not gibt es weltweit zunehmende Migrationsbewegungen und Flüchtlingsströme. Auch Europa erlebt gegenwärtig eine verstärkte Zuwanderung. Dies

führt bei vielen Menschen zu Sorgen und Ängsten, die durchaus ernst genommen werden müssen. Eine Abwehrhaltung gegenüber Fremden und enge nationale Denkweisen ermöglichen jedoch keine zukunftsweisenden Antworten auf die neuen Fragen einer enger zusammenwachsenden Welt. Wir brauchen eine Zuwanderungspolitik, die im nationalen wie europäischen Kontext die notwendigen Weichenstellungen vornimmt und die Maßstäbe der Menschenwürde und Menschenrechte zugrunde legt. In diesem Rahmen muss auch das Grundrecht auf Asyl unverändert Bestand haben.

In vielen Teilen der Welt gibt es regionale Konflikte und kriegerische Auseinandersetzungen. Die aktuelle Entwicklung im Nahen Osten gibt Anlass zu besonderer Sorge. Die deutsche Politik bleibt auch künftig im Rahmen ihrer internationalen Verpflichtungen aufgefordert, zur Friedenssicherung - auch über den europäischen Bereich hinaus - beizutragen.

Aus dem weltweiten "freien" Markt muss eine internationale Marktwirtschaft in sozialer Verantwortung werden. Dazu bedarf es einer globalen Ordnungspolitik, zu der eine Reform und Stärkung internationaler Einrichtungen und ein weiterer Ausbau regionaler Zusammenschlüsse, wie der Europäischen Union, beitragen. Die Kirche unterstützt mit Nachdruck die Einigung Europas, die zügig voranschreitet. Derzeit wird an einer eigenen Verfassung der Europäischen Union gearbeitet, mit der wir uns sorgfältig beschäftigen müssen. Das europäische Haus braucht eine Verfassungsgrundlage, die den humanen Werten vor allem aus dem Geist des Christentums und dem religiösen Erbe Europas entspricht.

Es ist in der Wissenschaft umstritten, ob und wie die aktuellen Naturkatastrophen von der Erderwärmung und Landschaftsveränderung unmittelbar abhängen. Es ist aber unbestritten, dass unser westlicher Lebensstil, unser Konsumverhalten und unsere Art zu wirtschaften, die Schöpfung schwer schädigen. Das Nachhaltigkeitsprinzip, nach dem die heutige Generation ihre Bedürfnisse nur so weit befriedigen darf, dass die Lebensgrundlagen der künftigen Generationen nicht gefährdet werden, wird auch bei uns oft verletzt. Unser Lebensstil, das Konsumverhalten sowie die Art des Wirtschaftens müssen deshalb künftig stärker an Umweltschutzerfordernissen ausgerichtet werden.

### **III. Jetzt die Weichen für die Zukunft stellen**

Die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag ist eine wichtige Weichenstellung für die Zukunft unseres Landes. Mit ihren Stimmen entscheiden die Wahlberechtigten darüber, welche politischen Kräfte und Ideen in den nächsten Jahren bestimmend sein werden. Sie dürfen von den Parteien und den einzelnen Politikerinnen und Politikern Auskunft über deren politische Zielvorstellungen erwarten. Wir empfehlen, die po-

litischen Programme und die Personen, die für sie ein- stehen, an den Leitprinzipien der Nachhaltigkeit, des Gemeinwohls und der sozialen Gerechtigkeit zu mes- sen. Das christliche Menschenbild in seiner Konkretheit und der sich hieraus ergebende Entwurf einer gerech- ten und solidarischen Gesellschaft ist ein geeigneter Maßstab für eine verantwortliche Wahlentscheidung.

Den Kandidatinnen und Kandidaten gilt unser Dank dafür, dass sie sich zur Wahl stellen und bereit sind, Verantwortung für unser Gemeinwesen zu überneh- men. Alle Wahlberechtigten rufen wir auf, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

W ü r z b u r g, 26. August 2002

Für das Erzbistum Hamburg

**Dr. Alois Jansen**  
- **Diözesanadministrator** -

Art.: 107

### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonn- tag der Weltmission am 27. Oktober 2002

Am kommenden Sonntag feiert die Katholische Kir- che den Sonntag der Weltmission. Er erinnert uns daran, dass der Glaube ein Geschenk ist, das wir nicht für uns behalten dürfen, sondern an alle Menschen weitergeben sollen.

Am Sonntag der Weltmission richtet sich unser Blick auf die jungen Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien. Vielerorts erleben sie ein starkes Wachstum und be- eindrucken zugleich durch die Vielfalt und die Tiefe ihrer geistlichen Zeugnisse. Wenn die jungen Kirchen auch immer noch der Hilfe von außen bedürfen, so sind sie doch innerhalb weniger Jahrzehnte in oft staunens- werter Weise in ihre Aufgabe hineingewachsen, in ei- gener Würde und in eigener missionarischer Verant- wortung das Evangelium zu verkünden und die Heilssendung Jesu an alle sichtbar werden zu lassen.

Eine bevorzugte pastorale Aufmerksamkeit gilt da- bei jenen Menschen, die unter oft schwierigsten Um- ständen ihr Leben meistern müssen. Überall in der Welt weiß sich die Kirche zum "evangelischen Zeug- nis... der Liebe zu den Armen und den Kleinen, zu den Leidenden" gerufen (Papst Johannes Paul II., En- zyklika Redemptoris missio, Nr. 42). Zu ihnen gehö- ren auch die Opfer der Immunschwäche Aids, die sich gerade in den armen Ländern während der letzten Jahre dramatisch ausgebreitet hat. Die Kirche bemüht sich um die Kranken und Sterbenden, aber auch um die von der Krankheit Bedrohten. Nicht nur materiel- le und medizinische Hilfe ist gefragt; mindestens ebenso gefordert ist menschlicher Beistand und seel- sorgliche Begleitung. Die Aktionen zum diesjährigen Weltmissionssonntag unter dem Leitwort "Gebt uns

Hoffnung" richten den Blick deshalb in besonderer Weite auf unsere Schwesterkirchen im südlichen Afri- ka, die durch diesen Dienst an den Armen ein ein- drucksvolles Zeugnis ihrer Glaubenskraft geben.

Wir bitten alle katholischen Christen in unserem Land um ihr Gebet und auch um großzügige finanzielle Hilfe. So tragen wir dazu bei, dass das weltweite Band der Hoffnung gefestigt und vielen Menschen Leben und Zukunft aus dem Glauben eröffnet wird.

Würzburg, den 22. April 2002

Für das Erzbistum Hamburg

**Dr. Alois Jansen**  
- **Diözesanadministrator** -

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20.10.2002, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Art.: 108

### Hinweise und Empfehlungen für den Sonn- tag der Weltmission

Der Aufruf unserer Bischöfe ist in allen Gottesdien- sten am Sonntag vor dem Weltmissionssonntag, also am 20.10., zu verlesen und nach Möglichkeit in allen Pfarrbriefen abzdrukken.

Für die Kollektenwerbung ist es hilfreich, wenn bei dieser Gelegenheit auch die Opfertüten mit den Kurz- informationen über die Arbeit von Missio an die Gottesdienstbesucher verteilt oder dem Pfarrbrief beigefügt werden. Zur Gestaltung des Pfarrbriefes bietet Missio wieder kostenlos Material an.

Durch die Kollekte am Sonntag der Weltmission, die überall in der Weltkirche gehalten wird, wird die Ar- beit der rund 1.000 ärmsten Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens entscheidend und wirksam unterstützt.

Mit dem Leitwort "Gebt uns Hoffnung" als Themat- ik des Weltmissionssonntags des Jahres 2002 grei- fen die beiden Päpstlichen Missionswerke Missio Aachen und Missio München eine Erwartung der Jun- gen Kirchen, ganz besonders der afrikanischen Partnerkirchen an uns auf, ihnen in der Bekämpfung der Aids-HIV-Problematik zu helfen und sie bei ih- rem eigenen pastoralen Einsatz für die Erkrankten zu unterstützen. Engagierte Christen und Einrichtungen der Kirchen, nicht zuletzt Ordensgemeinschaften sind vor allem im südlichen Afrika, aber auch in anderen Kontinenten nicht selten die einzigen Instanzen, die sich entschlossen und wirksam dieser Herausforde- rung stellen. Dabei handelt es sich um eine ausge- sprochen pastorale Herausforderung. – Das "Evan- gelium vom Leben" des Einzelnen, wie der ganzen Welt und Schöpfung gehört ins Zentrum unseres Glau-

bens. Jesus, der gekommen ist, um "Leben in Fülle" (Joh 10,10) zu bringen, gibt in Leben und Lehre das Beispiel der Einladung und "Heimholung" der schuldlos Ausgeschlossenen, der Kranken, der Verachteten, ja selbst derer, die sich durch Schuld und Sünde selber "ausgeschlossen" hatten. Die Botschaft vom "Evangelium des Lebens" bedeutet: Menschliches Leben ist in all seinen Erscheinungsformen, gerade auch in Armut und Krankheit ein Abbild Gottes, das Gegenüber seiner Liebe und Zuwendung. Deshalb ist es immer zu achten, zu hüten und zu fördern.

Es ist für die beiden Missio Werke dabei selbstverständlich, dass sie ihrer Bildungsarbeit zu diesem Thema, das unter anderem sensible Aspekte der menschlichen Sexualität berührt, die gültigen moraltheologischen und ethischen Grundprinzipien der Kirche zugrunde legen. Gleichzeitig bemühen sie sich, ebenso gewissenhaft die Erfahrungen und Erwartungen der Partnerkirchen im Süden zu berücksichtigen und ihre Stimme zu sein.

H a m b u r g , 11. Juli 2002

### **Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 109

#### **Rassismus erkennen – Farbe bekennen Woche der ausländischen Mitbürger Interkulturelle Woche vom 29. September bis 5. Oktober 2002**

Unter dem Motto „Rassismus erkennen – Farbe bekennen“ rufen die Deutsche Bischofskonferenz, die Evangelische Kirche in Deutschland und die Griechisch-Orthodoxe Metropole zur Beteiligung an der diesjährigen Woche der Ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche auf, die vom 29. September bis 5. Oktober stattfindet. In ihrem gemeinsamen Wort fordern Kardinal Karl Lehmann, Präses Manfred Kock und Metropolit Augoustinos dazu auf, „noch entschiedener jeder Form von Intoleranz sowie extremistischem und fundamentalistischem Denken zu widersprechen“ und „gerade in der Zeit des Wahlkampfes, alles zu unterlassen, was ausländerfeindlichen Stimmungen und Aktionen Vorschub leisten könnte“.

Das Gemeinsame Wort im Wortlaut:

Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2002 »Rassismus erkennen - Farbe bekennen«

Die diesjährige Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche steht wie im vergangenen Jahr unter dem Motto »Rassismus erkennen - Farbe bekennen«. Wir möchten alle Menschen, die in Deutschland wohnen und leben, aufrufen, sich an der Vorbe-

reitung und Durchführung dieser Woche zu beteiligen oder sie durch ihre Anwesenheit und Sympathie zu unterstützen. Zugleich mit diesem Aufruf möchten wir das herausstellen, was uns in diesem Jahr besonders wichtig zu sein scheint.

Im kommenden September wird die Erinnerung an die Terroranschläge vom 11. September 2001 erneut und in besonderer Weise in den Gefühlen und im Denken vieler Menschen gegenwärtig sein. Nach diesen Ereignissen sahen sich viele Muslime in Deutschland Skepsis und Misstrauen aus der Mehrheitsbevölkerung ausgesetzt. Aber ebenso hat seitdem das Interesse bei vielen zugenommen, mehr über den Islam zu erfahren und Hilfen für die eigene Urteilsbildung zu erhalten.

Die Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche ist seit vielen Jahren eine besondere Gelegenheit zu Information, Meinungsaustausch, Begegnung und Zusammenarbeit. Es sollte gerade bei dieser Gelegenheit öffentlich sichtbar werden, in wie vielen Bereichen es seit Jahren ein bewährtes und vertrauensvolles Miteinander gibt, das weiter gepflegt und ausgebaut werden sollte.

Die Anschläge vom 11. September lassen sich nicht religiös rechtfertigen. Das haben auch zahlreiche islamische Verbände im Hinblick auf die islamische Theologie in öffentlichen Erklärungen deutlich gemacht. Wer den Islam insgesamt für solche Taten verantwortlich machen will, verkennt nicht nur die kulturellen, psychologischen und politischen Zusammenhänge, die extremistisches Denken hervorbringen oder den Resonanzboden dafür bilden, sondern auch die Vielgestaltigkeit des Islam. Gleichzeitig haben diese Ereignisse uns darin bestärkt, noch entschiedener jeder Form von Intoleranz sowie extremistischem und fundamentalistischem Denken zu widersprechen. Leider wird Religion in unserer Welt dafür vielfach missbraucht. Dies wollen wir nicht zulassen.

Ein friedvolles Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religion oder kultureller Prägung ist nur möglich, wenn man sich wechselseitig Respekt und Achtung entgegenbringt. Soziale Gerechtigkeit, Entfaltungsmöglichkeit, Teilhabe am gesellschaftlichen Miteinander und die Bereitschaft zu Austausch und Dialog sind wichtige Voraussetzungen, dass dies gelingen kann. Wer sich dafür einsetzt, ist nicht naiv, sondern handelt politisch klug und weitsichtig, auch wenn sich Enttäuschungen einstellen sollten. Denn es gibt keine Alternative zu der Vision eines friedvollen Zusammenlebens aller Menschen auf diesem Globus mit ihren so unterschiedlichen Traditionen und Prägungen. Dies ist nicht nur eine Einsicht politischer Vernunft, sondern auch eine geistig religiöse Herausforderung, die wir annehmen und gestalten müssen.

Für uns als Christen sind diese Überzeugungen in der



biblischen Botschaft begründet. Jesu Gebot der Nächstenliebe fordert uns dazu auf, die Grenzen von Feindschaft und Ressentiments zu überschreiten und auf den anderen, uns oft fremden Menschen zuzugehen. Jesu Botschaft und Taten sind für uns ein Auftrag, der uns verpflichtet, für Benachteiligte, für soziale Gerechtigkeit und dafür einzutreten, was den Frieden fördert. Paulus hat in seinem Brief an die Gemeinde in Galatien geschrieben, dass es unter den Christen nicht mehr die Unterscheidung in Juden und Griechen, Sklaven und Freie, Männer und Frauen gebe; alle sind gleichwertig in Christus (Kapitel 3 Vers 28). Dies gilt nicht nur für die christliche Gemeinde, sondern ist uns Mahnung und Maßstab für das gesellschaftliche Zusammenleben insgesamt.

Wir wenden uns deswegen gegen jede Form von Diskriminierung und Rassismus. Wir können nicht hinnehmen, dass Menschen wegen ihrer Verschiedenheit gering geschätzt, benachteiligt oder bedroht werden. Dies ist oft die Keimzelle von Gewalt.

Wir bedauern, dass es den politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern bisher nicht gelungen ist, die Voraussetzungen für die Integration von Menschen anderer Herkunft in Deutschland nachhaltig zu verbessern und auf eine neue Grundlage zu stellen. Deswegen dringen wir erneut auf ein Gesamtkonzept, das alle wichtigen gesellschaftlichen Bereiche wie Bildung, Arbeitsmarkt, Kultur, soziale, rechtliche und politische Partizipation umfasst und dauerhafte, zukunftsweisende und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen anderer Herkunft am gesellschaftlichen Leben fördert. Die politisch Verantwortlichen bitten wir gerade in der Zeit des Wahlkampfes, alles zu unterlassen, was ausländerfeindlichen Stimmungen und Aktionen Vorschub leisten könnte.

Die diesjährige Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche ist eine Gelegenheit, viele Menschen anderer religiöser und kultureller Prägung zur Teilnahme und Mitwirkung zu gewinnen und ihnen zu signalisieren, dass ihre aktive Mitgestaltung unseres gesellschaftlichen Lebens willkommen ist. In diesem Sinn hoffen wir auf eine breite Unterstützung und wünschen allen, die sich für die Vorbereitung und Durchführung dieser Woche engagieren, Zivilcourage, Ermutigung und Gottes Segen.

Präses Manfred Kock,  
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Karl Kardinal Lehmann,  
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Metropolit Augoustinos,  
Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

H a m b u r g, 20. August 2002

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 110

## Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz

Hiermit setze ich die nachfolgend veröffentlichten, von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24./27.09.2001 bzw. 18./20.02.2002 beschlossenen, durch Dekret der Bischofskongregation vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Änderungen der Partikularnormen 18 und 19 mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft.

B o n n, 1. Juli 2002

† **Karl Kardinal Lehmann**  
**Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz**

### Nr. 18 Partikularnorm zu c. 1277 CIC-Akte der a. o. Vermögensverwaltung

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 CIC werden bestimmt:

- Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen.
- Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen.
- Einstehen für fremde Verbindlichkeiten.
- Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000 Euro im Einzelfall überschritten ist.
- Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts,  
Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten).
- Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

### Nr. 19 Partikularnorm zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften

Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist:

#### I. Obergrenze gemäß c. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungs-

ähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) wird als Obergrenze die Summe von 5 Millionen Euro festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

## II. Untergrenze gemäß c. 1292 § 1 und c. 1297 CIC

1. Für Veräußerungen gemäß c. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:

- a) Alle Grundstücksveräußerungen – unabhängig von einer Wertgrenze – bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.
- b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.

2. Für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß c. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:

- a) Für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist – unabhängig von der Wertgrenze – die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.
- b) Unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, sowie der in Buchstabe c) getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt, so

dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Dieser ist an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes 100.000 Euro übersteigt.

c) Für Miet- und Pachtverträge wird unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, gemäß c. 1297 CIC bestimmt:

- (1) Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen unbefristete Miet- oder Pachtverträge; Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist; Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 15.000 Euro übersteigt.
- (2) Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000 Euro, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.
- (3) Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.

3. Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime, für die die cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform Anwendung finden, gelten folgende Untergrenzen:

a) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind als Veräußerungen bzw. veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC folgende Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig:

alle Grundstücksveräußerungen gem. II 1 a)

b) alle übrigen Veräußerungsgeschäfte mit einer Genehmigungsuntergrenze von 150.000 Euro

c) veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. c. 1295 CIC

(1) ohne Untergrenzen:

Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb und die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefarzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern und Belegärzten;

(2) alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von über 150.000 Euro;

- (3) Miet- und Pachtverträge, deren Miet- bzw. Pachtzins jährlich 150.000 Euro übersteigt.

In Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000 Euro festgesetzten Untergrenze, erhalten die Normen von Nr. 19 II 1. 2., 3 a) in den einzelnen Diözesen Rechtskraft, wenn der Diözesanbischof es bestimmt.

H a m b u r g, 27. September 2002

Für das Erzbistum Hamburg

**Dr. Alois Jansen**  
**-Diözesanadministrator -**

Art.: 111

### **Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht**

Die Diözesanbischöfe im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz erlassen zur Anwendung der Bestimmung von c. 827 § 2 CIC die folgende Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Büchern für den katholischen Religionsunterricht.

#### **Art. 1**

##### **Zielsetzung und Geltungsbereich**

- (1) Die Ordnung regelt das Verfahren der kirchlichen Zulassung von Büchern für den katholischen Religionsunterricht in den Diözesen bzw. Ländern der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht erfolgt gemäß c. 827 § 2 CIC durch den jeweils zuständigen Diözesanbischof. Die Approbation gemäß c.827 § 2 CIC wird aufgrund bewährter Praxis und im Blick auf die schulbuchrechtliche Lage als „Zulassung“ bezeichnet.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht ist die „Begutachtung“ des Unterrichtswerks, die von der „Schulbuch-kommission“ (Art.3) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt wird.

#### **Art. 2**

##### **Gegenstand der Begutachtung und Zulassung**

- (1) „Lehrbücher“, ihnen zugehörige „Lehrerkommentare“ sowie „Ergänzende Materialien“, die im Religionsunterricht verwendet werden sollen, nachfolgend „Unterrichtswerke“ genannt, bedürfen der Zulassung nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung.
- (2) „Lehrbücher“ im Sinn dieser Verfahrensordnung sind Unterrichtswerke zu Lehrplänen eines oder

mehrerer Schuljahre (Jahrgangsstufen), die von den Schülern regelmäßig benutzt werden. Im Bereich der Gymnasialen Oberstufe und in Beruflichen Schulen gehören hierzu auch Textsammlungen, die didaktisch strukturiert sind (z. B. durch eine systematische Gliederung, interpretierende Autorentexte, Arbeitsanleitungen und -aufträge) und die auf die einschlägigen Lehrpläne Bezug nehmen.

- (3) „Lehrerkommentare“ im Sinn dieser Verfahrensordnung sind Bücher, die als Begleitwerke zu den Lehrbüchern konzipiert sind und diese für die Unterrichtsvorbereitung und -gestaltung erschließen.
- (4) „Ergänzende Materialien“ im Sinn dieser Verfahrensordnung sind Materialien, die eine zusätzliche Vertiefung eines oder mehrerer Lerngebiete in didaktischer Form bieten. Als „Ergänzende Materialien“ können auch Materialien zugelassen werden, die keine Lehrbücher sind und die im Religionsunterricht verwendet werden, weil keine den Anforderungen der jeweiligen Lehrpläne entsprechenden Lehrbücher vorhanden sind.
- (5) Veränderte Neuauflagen von Lehrbüchern, Lehrerkommentaren und Ergänzenden Materialien bedürfen ebenfalls der Begutachtung durch die Schulbuchkommission sowie der Zulassung durch den zuständigen Diözesanbischof (vgl. c. 829 CIC).

#### **Art. 3**

##### **Schulbuchkommission**

- (1) Die Begutachtung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht erfolgt durch die von der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtete Schulbuchkommission, die der Kommission für Erziehung und Schule (VII) der Deutschen Bischofskonferenz zugeordnet ist.
- (2) Die Schulbuchkommission gliedert sich in drei Regionale Schulbuchkommissionen mit Sitz in Köln, Mainz und Regensburg. Jeder Regionalen Schulbuchkommission ist eine Geschäftsstelle zugeordnet.
- (3) Die Regionalen Schulbuchkommissionen bestehen aus einem Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz als Vorsitzendem, einem Professor aus der Fächergruppe Systematische Theologie und einem Professor der Religionspädagogik und Katechetik sowie dem Leiter der Regionalen Geschäftsstelle. Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder der Schulbuch-kommission werden auf Vorschlag der Bischöflichen Kommission für Erziehung und Schule von der Deutschen Bischofskonferenz berufen. Darüber hinaus können bis zu zwei weitere Mitglieder berufen werden. Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.

- (4) Aufgabe der Regionalen Schulbuchkommissionen ist die Vorbereitung der Entscheidung der Diözesanbischöfe für bzw. gegen eine Zulassung eines bestimmten Unterrichtswerks durch eine mit Begründung versehene Empfehlung an die betreffenden Diözesanbischöfe.
- (5) Den Regionalen Geschäftsstellen obliegen die administrativen Aufgaben, die im Zusammenhang des Zulassungsverfahrens anfallen.

#### **Art. 4 Gutachter**

- (1) An jedem Begutachtungsverfahren wirken mindestens zwei Gutachter mit. Diese werden insbesondere aus den Reihen der Religionslehrer oder der schulerfahrenen Mitarbeiter der kirchlichen Verwaltung berufen.
- (2) Die Gutachter werden von den (Erz-)Diözesen der jeweiligen Region unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Schularten bzw. -formen vorgeschlagen und vom Vorsitzenden der Regionalen Schulbuchkommission auf fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.

#### **Art. 5 Anforderungen an die Autoren**

- (1) Die Autoren von Lehrbüchern und Lehrercommentaren, für die nach dieser Verfahrensordnung die Zulassung beantragt wird, müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung („missio canonica“) sein. Autoren ohne diese Bevollmächtigung haben eine „Zustimmende Erklärung“ des Diözesanbischofs ihres Dienstortes vorzulegen. Von Autoren, die keinen Dienstort haben, ist eine entsprechende Erklärung des Diözesanbischofs ihres Wohnorts vorzulegen.
- (2) Wenn mehrere Autoren an einem Werk beteiligt sind, bedarf jeder einzelne der kirchlichen Bevollmächtigung bzw. der entsprechenden Zustimmungserklärung.

#### **Art. 6 Beratung**

- (1) Autoren und Verlage können bereits bei Beginn der Arbeit an neuen Werken, die gemäß Art. 2 zulassungspflichtig sind, zum Zweck der Information und Beratung mit der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle in Kontakt treten.
- (2) Die Entscheidungsfreiheit der Regionalen Schulbuchkommission bleibt davon unberührt.

#### **Art. 7 Antragstellung und Antragsprüfung**

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Zulassungsverfahrens ist vom Verlag unter Angabe der (Erz-)Diözesen, für deren Bereich die Zulassung beantragt wird, in

schriftlicher Form an die Geschäftsstelle der zuständigen Regionalen Schulbuchkommission zu richten.

- (2) Die Zuständigkeit der Regionalen Schulbuchkommission richtet sich nach dem Hauptgeschäftssitz des antragstellenden Verlags. Zuständig ist die

**Regionale Schulbuchkommission** (mit Sitz in **Köln** für Verlage in den Ländern:

- Brandenburg
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen
- Berlin, Bremen, Hamburg

**Regionale Schulbuchkommission** (mit Sitz in **Mainz** für Verlage in den Ländern:

- Baden-Württemberg
  - Hessen
  - Rheinland-Pfalz
  - Saarland
- sowie für Verlage mit Hauptgeschäftssitz in der
- Schweiz

**Regionale Schulbuchkommission** (mit Sitz in **Regensburg** für Verlage in:

- Bayern
- sowie für Verlage mit Hauptgeschäftssitz in
- Österreich

- (3) Dem Antrag ist in siebenfacher Ausfertigung der vollständige Text des zuzulassenden Unterrichtswerks, einschließlich der vorgesehenen Abbildungen und Zeichnungen, beizufügen. Diese Unterlagen verbleiben bei den Gutachtern, den Mitgliedern der zuständigen Regionalen Schulbuchkommission und bei der betreffenden Regionalen Geschäftsstelle.

- (4) Wenn die Zulassung einer veränderten Fassung eines bereits früher zugelassenen Unterrichtswerks beantragt wird, sind dem Antrag ebenfalls sieben Exemplare des Unterrichtswerks beizufügen.

- (5) Die zuständige Regionale Geschäftsstelle prüft vor Eröffnung des Begutachtungsverfahrens, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Antragstellung erfüllt sind.

#### **Art. 8 Begutachtungsverfahren**

- (1) Grundlage der Begutachtung ist der „Kriterienkatalog zur Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht“ vom 1. August 2002.
- (2) Das Begutachtungsverfahren beginnt mit dem Ein-

holen der Stellungnahmen von zwei Gutachtern, die vom Leiter der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Regionalen Schulbuchkommission aus der Gruppe der gemäß Art. 4 berufenen Gutachter bestimmt werden.

- (3) Die Namen der Gutachter werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt.
- (4) Gutachter kann nicht sein, wer von der Entscheidung persönliche Vor- oder Nachteile zu erwarten hat. Ein (Mit-)Autor bzw. (Mit-)Herausgeber kann nicht Gutachter des von ihm (mit-)gestalteten Unterrichtswerks sein. Dasselbe gilt für den Autor eines konkurrierenden Unterrichtswerks.
- (5) Die Gutachter geben in der Regel innerhalb von vier bis sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme ab, die einen begründeten Vorschlag für Annahme, Änderung oder Ablehnung des Unterrichtswerks enthält.
- (6) Bei stark voneinander abweichenden Stellungnahmen kann ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Regionalen Schulbuchkommission. Der Zeitraum für das Begutachtungsverfahren verlängert sich dadurch entsprechend.
- (7) Die Ausfertigung des zu begutachtenden Unterrichtswerks und die Stellungnahmen der Gutachter werden den Mitgliedern der Regionalen Schulbuchkommission zugeleitet. Diese geben in der Regel innerhalb von vier bis sechs Wochen ihr Votum über Annahme, Änderung oder Ablehnung des vorgelegten Unterrichtswerks ab.
- (8) Auf der Grundlage der Voten der Mitglieder spricht der Vorsitzende die Empfehlung der Regionalen Schulbuchkommission aus. Bei stark voneinander abweichenden Stellungnahmen der Mitglieder ist eine Sitzung der Regionalen Schulbuchkommission einzuberufen. Die Regionale Schulbuchkommission ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied der Regionalen Schulbuchkommission dies schriftlich beantragt.

#### **Art. 9 Empfehlung der Regionalen Schulbuchkommission**

- (1) Die Empfehlung der Regionalen Schulbuchkommission wird für die „Zulassung“, für die „Zulassung mit Auflagen“, für die „Zurückstellung bis zur Wiedervorlage einer veränderten Fassung“ oder für die „Ablehnung“ des Unterrichtswerks ausgesprochen.
- (2) Die Empfehlung der „Zulassung“ oder „Ablehnung“ wird den Diözesanbischöfen mitgeteilt.
- (3) Wenn die Empfehlung der Zulassung mit Aufla-

gen verbunden ist, hat der Antragsteller in der Regel innerhalb von drei Monaten nachzuweisen, dass die Auflagen erfüllt sind. Die Feststellung, ob dies der Fall ist, trifft der Vorsitzende der Regionalen Schulbuchkommission. Die abschließende Empfehlung der Zulassung oder Ablehnung wird den Diözesanbischöfen mitgeteilt.

- (4) Wenn die Empfehlung mit der Möglichkeit der Wiedervorlage einer veränderten Fassung des Unterrichtswerks zurückgestellt wurde, stellt der Vorsitzende der Regionalen Schulbuchkommission nach Eingang der veränderten Fassung fest, ob diese den Mitgliedern der Regionalen Schulbuchkommission unmittelbar vorgelegt werden kann oder ob eine neues Zulassungsverfahren zu eröffnen ist.

#### **Art. 10 Zulassung durch den zuständigen Diözesanbischof**

- (1) Die Empfehlung der Regionalen Schulbuchkommission wird von der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle als federführende Geschäftsstelle allen Diözesanbischöfen, für deren Bereich die Zulassung beantragt ist, zusammen mit der endgültigen Fassung des betreffenden Unterrichtswerks zur Erteilung der Zulassung für das betreffende Werk oder mit einer ablehnenden Empfehlung vorgelegt.
- (2) Auf der Grundlage der Empfehlung der Regionalen Schulbuchkommission erteilt der Diözesanbischof auf einem Formblatt (Anlage zu dieser Verfahrensordnung) die Zulassung für seine (Erz-)Diözese oder lehnt die Zulassung ab.

#### **Art. 11 Mitteilung der Entscheidung und Rechtsbehelfe**

- (1) Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist dem Antragsteller durch die federführende Regionale Geschäftsstelle unverzüglich unter Angabe der entscheidungsrelevanten Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung eines Unterrichtswerkes für den katholischen Religionsunterricht besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Diözesanbischofs kann jedoch nach Maßgabe der cc. 1732-1739 CIC Rekurs bei der Kongregation für die Glaubenslehre eingelegt werden.
- (3) Im Falle einer die Zulassung ablehnenden Entscheidung eines Diözesanbischofs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung auf die Möglichkeiten des Rekurses hinzuweisen.

#### **Art. 12 Eintragung der Zulassung in das Unterrichtswerk**

Die Zulassung ist in das Unterrichtswerk in Form

eines Impressum einzutragen.

(2) Das Impressum lautet

- bei einem Lehrbuch:

„Zugelassen als Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht von den Diözesanbischöfen von ..... (Namen der Diözesen)“;

- bei einem Lehrerkommentar:

„Zugelassen als Lehrerkommentar zu dem zugelassenen Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht von den Diözesanbischöfen von ..... (Namen der Diözesen)“;

bei Ergänzenden Materialien:

„Zugelassen als Ergänzendes Material für den katholischen Religionsunterricht von den Diözesanbischöfen von ..... (Namen der Diözesen)“.

### Art. 13

#### Mitteilung und Registrierung der Zulassung

- (1) Die federführende Regionale Geschäftsstelle teilt dem Geschäftsführer der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz die Entscheidung der Diözesanbischöfe über die Zulassung des Unterrichtswerks mit.
- (2) Der Geschäftsführer der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz unterrichtet die beiden anderen Regionalen Geschäftsstellen über den Ausgang des Verfahrens.
- (3) Der Geschäftsführer der Kommission für Erziehung und Schule führt ein Verzeichnis aller in den einzelnen (Erz-)Diözesen bzw. Ländern der Bundesrepublik Deutschland für den katholischen Religionsunterricht zugelassenen Unterrichtswerke.

### Art. 14

#### Belegexemplare

Nach Erscheinen des zugelassenen Unterrichtswerks hat der antragstellende Verlag der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle kostenfrei die notwendige Anzahl von Exemplaren zur Weiterleitung an die Diözesanbischöfe, welche die Zulassung für ihren Bereich erteilt haben, an die Mitglieder der Regionalen Schulbuchkommission, an die Gutachter, die betreffende Geschäftsstelle und an den Geschäftsführer der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz zur Verfügung zu stellen.

### Art. 15

#### Inkrafttreten

- (1) Die „Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht“ wird (als Ausführungsverordnung zu c. 827 § 2 CIC gemäß c.33 CIC) mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft gesetzt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung treten

die „Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht“ und der „Kriterienkatalog“ i.d.F. vom 26. September 1989 außer Kraft.

H a m b u r g, 1. August 2002

- Dr. Alois Jansen -  
Diözesanadministrator

#### Anlage

#### Zulassung / Ablehnung eines Unterrichtswerks für den katholischen Religionsunterricht in der (Erz-) Diözese .....

1. Der Verlag (Name) hat am (Datum) für die (Erz-) Diözese (Name) bei der Regionalen Schulbuchkommission in (Ort) den Antrag auf Zulassung des (Autor, Titel des Unterrichtswerks) gestellt.
2. Die Schulbuchkommission hat die Begutachtung dieses Unterrichtswerks auf der Grundlage der „Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht“ vom (Datum des Inkrafttretens) durchgeführt und die Empfehlung zur Zulassung/ Ablehnung ausgesprochen.
3. Auf dieser Grundlage wird das o.g. Unterrichtswerk für den katholischen Religionsunterricht an den Schulen in der (Erz-) Diözese (Ort) nicht/ zugelassen.

alternativ:

Die Zulassung soll im Unterrichtswerk mit dem Impressum „Zugelassen als Lehrbuch/ als Lehrerkommentar / als Ergänzendes Material für den katholischen Religionsunterricht durch den Diözesanbischof von (Ort)“ festgehalten werden.

oder:

Die Zulassung konnte nicht ausgesprochen werden. (Kurze Begründung)

4. Gegen diese Entscheidung kann nach Maßgabe der cc. 1732 - 1739 CIC Rekurs bei der Kongregation für die Glaubenslehre eingelegt werden.

Für die (Erz-) Diözese von (Ort)

Der (Erz) Bischof von (Ort)

Art.: 112

#### Kriterienkatalog zur Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht

Für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht nach der

Verfahrensordnung gelten die folgenden allgemeinen und besonderen Kriterien (Zulassungsvoraussetzungen).

### 1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Lehrbücher und Lehrerkommentare

Die Zulassung setzt voraus, dass die zur Prüfung vorgelegten Lehrbücher

- (1) mit den Richtlinien bzw. Lehrplänen, auf die sie Bezug nehmen, übereinstimmen;
- (2) die Aussagen der maßgeblichen kirchlichen Dokumente über Zielsetzung und Aufgabenstellung des katholischen Religionsunterrichts [vgl. 2 (2)] zugrundelegen;
- (3) mit der Lehre der Kirche in Einklang stehen;
- (4) den Anforderungen der Theologie und der erziehungswissenschaftlichen Bezugswissenschaften in fachlicher und methodisch-didaktischer Hinsicht genügen.

### 2. Besondere Voraussetzungen für die Zulassung von Lehrbüchern

Die Zulassung als Lehrbuch setzt näherhin Folgendes voraus:

- (1) Übereinstimmung mit den kirchlichen und staatlichen Richtlinien bzw. Lehrplänen

Die Lehrbücher müssen den Lehrplan (die Lehrpläne), auf den (die) sie Bezug nehmen, so konkretisieren, dass die wesentlichen Ziele und Inhalte der jeweiligen Schulart bzw. -form und der jeweiligen Jahrgangsstufe angemessene Darstellung finden.

Die Konkretisierung der Richtlinien bzw. Lehrpläne muss in einer didaktisch strukturierten Form geschehen.

- (2) Zielsetzung und Aufgabe

Die verbindlichen Aussagen der Kirche über Zielsetzung und Aufgaben des Religionsunterrichts müssen die Konzeption der Lehrbücher grundlegend bestimmen. Maßgebend sind zur Zeit insbesondere: Das Directorium Catechisticum Generale (1997), die Apostolischen Lehrschreiben „Evangelii Nuntiandi“ und „Catechesi Tradendae“ sowie der Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Der Religionsunterricht in der Schule“ und das Bischofswort „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts“.

Bei der Konkretisierung dieser Vorhaben müssen folgende Grundlinien beachtet und im Ergebnis erkennbar werden:

- Der Zusammenhang zwischen Glaube und Leben und die Vermittlung (Korrelation) zwi-

schen diesen beiden Bereichen müssen dargestellt und einsichtig gemacht werden.

- Die Aufgabe des Religionsunterrichts, eine geordnete und systematische Einführung in den Glauben zu geben, setzt eine aufbauende Systematik in der Konzeption der Lehrbücher voraus.
- Die Anliegen und Ergebnisse des ökumenischen und interreligiösen Dialogs sind theologisch und didaktisch verantwortlich zu berücksichtigen.

#### (3) Lehre und Leben der Kirche

Bei der Auswahl und Darstellung der einzelnen Inhalte muss der Bezug zum Gesamt des Glaubens leitend sein. Die Glaubensinhalte müssen so zur Darstellung gebracht werden, wie sie vom kirchlichen Lehramt und der mit ihm verbundenen wissenschaftlichen Theologie verstanden werden. Eine einseitige Festlegung oder ein Übergewicht einzelner theologischer Richtungen sind zu vermeiden.

Die Lehrbücher müssen die erzieherische Aufgabe des Religionsunterrichts und seine Intention, zu einem christlichen Leben in Gemeinschaft mit der Kirche hinzuführen, unterstützen. Dies macht es erforderlich,

- dass die Bedeutung des Glaubens für das persönliche und gesellschaftliche Leben (z.B. Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung) deutlich gemacht wird;
- dass die Morallehre der Kirche deutlich und motivierend zur Darstellung kommt;
- dass Formen und Gestalten des kirchlichen Lebens (Liturgie, Feste im Kirchenjahr, kirchliches Brauchtum, Heilige etc.) in angemessenem Umfang einbezogen werden.

Die spirituelle Dimension des Glaubens muss ausreichend deutlich werden. Durch die Aufnahme geeigneter Texte und Bilder (Gebete, meditative Texte und Darstellungen) soll das Lehrbuch zu persönlicher Frömmigkeit motivieren und zum Mitleben in der kirchlichen Gemeinschaft einladen.

#### (4) Methodisch-didaktische Anforderungen

Die Lehrbücher müssen unter Beachtung der differenzierten religiösen Situation in den heutigen Klassen in den Glauben einführen und so konzipiert sein, dass sie Schülern mit unterschiedlichen Glaubensvoraussetzungen und unterschiedlicher Verbundenheit mit der Kirche zur Förderung der religiösen Entwicklung dienen können.

Die Lehrbücher müssen in Konzeption und Ausgestaltung dem Anforderungsprofil der jeweiligen Altersstufe und Schulform bzw. Schulstufe angemessen sein.

Sie müssen so konzipiert und nach Inhalt und Form gestaltet sein, dass die Arbeit mit ihnen zu nachprüfbareren Lernfortschritten führt.

Durch entsprechende Anregungen (z.B. kurze Zusammenfassung wesentlicher Inhalte, Merksätze etc.) sollen ein erfolgreicher Lernprozess und eine Ergebnissicherung gefördert werden.

Die Sprache der Lehrbücher muss dem Verständnishorizont der Schüler, aber auch dem behandelten Inhalt angemessen sein. Dasselbe gilt für Bildmaterialien und andere Beigaben. Besondere Aufmerksamkeit ist der Förderung von religiösem Grundverständnis, religiöser Sprachkompetenz und von religiösem Symbolverständnis zu widmen.

Nichtreligiöse Texte (Geschichten, Beispiele etc.) sind nur aufzunehmen, wenn sie didaktisch so integriert sind, dass ein eindeutiger und erkennbarer Bezug zur Zielsetzung des Religionsunterrichts vorhanden ist.

#### (5) Äußere Gestaltung

In Umfang und Gestaltung müssen die Lehrbücher den üblichen Anforderungen von Schulbüchern entsprechen.

Das Bildmaterial muss der Zielsetzung des Religionsunterrichts angemessen und didaktisch mit dem Text verbunden (d.h. nicht rein illustrierend) sein.

### 3. Besondere Voraussetzungen für die Zulassung von Lehrerkomentaren

Als Konkretisierung und Ergänzung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind für die Zulassung von Lehrerkomentaren die nachfolgenden besonderen Voraussetzungen zu erfüllen.

- (1) Setzen Lehrbücher die Benutzung von Lehrerkomentaren voraus, sind auch die Lehrerkomentare zur Zulassung vorzulegen.
- (2) Die Lehrerkomentare müssen die Konzeption der zugehörigen Lehrbücher erschließen und begründen.
- (3) Sie müssen die erforderlichen fachwissenschaftlichen (insbesondere theologischen und erziehungswissenschaftlichen) Informationen zu den Unterrichtseinheiten der Lehrbücher bereitstellen und praktische Anregungen für die Planung, Durchführung und Analyse des Religionsunterrichts bieten. Darüber hinaus sollen sie weiterführende Anregungen sowie inhaltliche

che und methodische Alternativen vorstellen.

- (4) In Auswahl, Umfang und Darbietung ihres Stoffs müssen Lehrerkomentare den Anforderungen der jeweiligen Schularten bzw. Schulformen und der hier tätigen Lehrer Rechnung tragen.
- (5) Die Lehrerkomentare sollen den Erziehungsauftrag und die Verantwortung der Religionslehrer als Zeugen des Glaubens in ermutigender Weise deutlich machen.

### 4. Voraussetzung für die Zulassung von Ergänzenden Materialien

Für die kirchliche Zulassung von Ergänzenden Materialien gelten folgende Voraussetzungen:

- (1) Die Materialien sollen eine wirkliche Ergänzungs- oder Vertiefungsfunktion im Rahmen des jeweiligen Lehrplans besitzen.
- (2) Sie müssen in ihrem Inhalt mit der Lehre der Kirche übereinstimmen.
- (3) Sie müssen eine didaktische Konzeption besitzen (keine bloßen Text- oder Materialsammlungen).

### 5. Inkrafttreten

Dieser „Kriterienkatalog zur Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht“ wird von den deutschen Diözesanbischöfen für ihren Bereich (als Ausführungsverordnung zu c. 827 § 2 CIC gemäß c. 33 CIC) mit Wirkung vom 01. August 2002 in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 1. August 2002

- Dr. Alois Jansen -  
Diözesanadministrator

Art.: 113

### Bekanntmachung über die Wahl zum Kirchensteuerrat 2002

Nach Abschluss der Wahlen zum Kirchensteuerrat der Erzdiözese Hamburg gebe ich gemäß § 8 Absatz 1 der Wahlordnung vom 3. Februar 1998 das Ergebnis der Wahl bekannt:

#### Wahlbezirk(e)

1. gewählte(s) Mitglied(er)
2. Ersatzmitglied(er)

#### Wahlbezirk 1 Dekanat Hamburg-Altona

1. Hans-Heinrich Schäfer, Hamburg
2. Andreas Kolloczek, Hamburg



**Wahlbezirk 2****Dekanate Hamburg-Mitte und Hamburg-Harburg**

1. Hanns-Thomas Lenzen, Hamburg
2. Rudolf Maack, Hamburg

**Wahlbezirk 3****Dekanat Hamburg-Nord**

1. Claus Baerbaum, Hamburg
2. Dr. Helmut Kuper, Hamburg

**Wahlbezirk 4****Dekanat Hamburg-Wandsbek**

1. Klaus Diederichs, Hamburg
2. Rudolf Dedekind, Hamburg

**Wahlbezirk 5****Dekanate Güstrow, Ludwigslust und Neubrandenburg**

1. Hubert Maus, Hagenow
2. Frank Nötzel, Neubrandenburg

**Wahlbezirk 6****Dekanate Rostock und Schwerin**

1. Thomas Czech, Rostock
2. Hans-Joachim Thede, Tessin

**Wahlbezirk 7****Dekanate Flensburg und Kiel**

1. Olaf Johannsen, Kiel
2. Dorothee Dirichs-Raudzus, Husum

**Wahlbezirk 8****Dekanate Lübeck, Stormarn-Lauenburg und Eutin**

1. Dr. Arno Propst, Lübeck
2. Klaus Dörnen, Oldenburg

**Wahlbezirk 9****Dekanate Neumünster und Itzehoe**

1. Ulrich Schöneberg, Gönnebek
2. Werner Bialek, Bordesholm

H a m b u r g, 10. Juli 2002

**Dr. Alois Jansen**  
- Diözesanadministrator -

Art. 114

**Wahl zur Regional-KODA Nord-Ost**

Entsprechend § 2 Abs. 1 der „Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost“ hat die Kommission in ihrer Sitzung am 14.03.2002 für die Neuwahl zur Regional-KODA Nord-Ost den Zeitraum vom 15.10.2002 bis 14.01.2003 festgelegt.

Die kirchlichen Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost werden gebeten,

sich beim diözesanen Wahlvorstand für das Erzbistum Hamburg, Danziger Str. 62, 20099 Hamburg, Telefon: 040 /248773-373, zwecks Erfüllung der aus § 4 der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost resultierenden Aufgaben zu melden.

H a m b u r g, 30.08.2002

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 115

**Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 08.05.2002**

In der Sitzung am 08.05.2002 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

**I. Versorgungsordnung**

1. Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) – Versorgungsordnung –\*1

**Abschnitt I****§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 2 der DVO.
- (2) Arbeitsverhältnisse, in denen bei Inkrafttreten dieser Ordnung Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung über andere Durchführungswege eingeräumt waren, bleiben, soweit sie fortbestehen, unberührt.

**§ 2****Versorgungsanspruch**

Anspruch auf eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung (Zusatzversorgung) besteht vom Beginn des Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses an für Mitarbeiter, die unter § 1 fallen sowie für gemäß Anlage 7 zur DVO zu ihrer Ausbildung Beschäftigte,

- a) die das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit erfüllen können, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind,
- c) mit denen die Pflichtversicherung - auch in den Fällen des § 3, mit Ausnahme der Buchstaben g) und h) - arbeitsvertraglich vereinbart wurde.

**§ 3****Ausnahmen von der Versicherungspflicht**

- (1) Versicherungsfrei sind Mitarbeiter, die
  - a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf le-

\*1 "Diese Ordnung regelt die kollektiv-arbeitsrechtliche Überleitung des Gesamtversorgungssystems in das Punktemodell auf der Grundlage des "Altersvorsorgeplans 2001" der Tarifvertragspartner des öffentlichen Dienstes vom 13.11.01 (Anlage) nach Maßgabe der KODA-Regelungen."

- benslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- b) bis zum Beginn der Beteiligung ihres Dienstgebers bei der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, nach einer kollektivrechtlichen Regelung, einer Ruhegeldordnung oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze einer Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Dienstgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dergleichen haben oder
- c) geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt sind oder
- d) für das bei den Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bahnversicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören muss oder
- e) aufgrund einer KODA-Regelung, der Satzung der KZVK oder der Satzung einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind oder
- f) als Beschäftigte eines Mitglieds eines der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Arbeitgeberverbandes nicht unter den Personenkreis des § 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) fallen oder als Beschäftigte eines sonstigen Beteiligten nicht unter den Personenkreis dieser Vorschrift fielen, wenn die Beteiligten diesen Tarifvertrag anwenden würden oder
- g) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses endet oder
- h) Rente wegen Alters nach §§ 35 – 40 bzw. §§ 236 – 238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall der Altersrente bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Überleitungen erfolgen, eingetreten ist oder
- i) Anspruch auf Übergangsvorsorge nach Nummer 6 der Sonderregelungen 2 n oder Nummer 4 der Sonderregelungen 2 x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag besitzen oder
- k) mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und sich dort auch nicht freiwillig versichert haben oder
- l) ihre Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem auf ein Versorgungssystem der europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z.B. europäisches Patentamt, europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen haben oder
- m) als Mitglied des Versorgungswerks der Presse auf ihren schriftlichen Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden sind oder
- n) als Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt wurden, bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben und auf ihren schriftlichen Antrag von der Kasse befreit worden sind.
- (2) Absatz 1 Buchst. a und b gilt nicht für Mitarbeiter, die nur Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag haben.

#### **§ 4 Versicherung**

- (1) Der Dienstgeber erfüllt den Anspruch auf Zusatzversorgung durch Versicherung bei der KZVK nach Maßgabe dieser Versorgungsordnung.
- (2) Der Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzversorgung richtet sich ausschließlich nach der Satzung der KZVK in ihrer jeweiligen Fassung sowie den Ausführungsbestimmungen zur Satzung. Dieser Anspruch kann nur gegenüber der KZVK geltend gemacht werden.

#### **§ 5 Freiwillige Versicherung**

- (1) Den Mitarbeitern wird die Möglichkeit eröffnet,

durch Entrichtung eigener Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung bei der KZVK nach deren Satzungsvorschriften eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aufzubauen. Nach Beendigung der Pflichtversicherung kann die bestehende oder neu aufgenommene freiwillige Versicherung – unabhängig davon, ob eine steuerliche Förderung möglich ist – längstens bis zum Eintritt des Versicherungsfalls fortgesetzt werden. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung zu beantragen.

- (2) Die eigenen Beiträge der Pflichtversicherten zur freiwilligen Versicherung werden entsprechend deren schriftlicher Ermächtigung vom Dienstgeber aus dem Arbeitsentgelt an die Zusatzversorgungseinrichtung abgeführt.
- (3) Die freiwillige Versicherung kann in Anlehnung an das Punktemodell als Höherversicherung erfolgen.
- (4) Das Nähere regelt die Satzung der KZVK.

#### § 6

#### Anmeldung und Abmeldung

- (1) Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Beginn des versicherungspflichtigen Vertragsverhältnisses bei der KZVK an.
- (2) Mit Ende des versicherungspflichtigen Vertragsverhältnisses meldet der Dienstgeber die Versicherten bei der KZVK ab.

#### § 7

#### Beiträge/Zuschüsse

- (1) Der Beitrag des Dienstgebers zur Zusatzversorgung beträgt 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Pflichtbeitragssatz West). In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beträgt der Beitrag im Jahr 2002 1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Pflichtbeitragssatz Ost). Der Beitragssatz Ost wird in zehn jährlichen Schritten von jeweils 0,3 Prozentpunkten angehoben. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind die steuerpflichtigen Bezüge. Bestandteile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts oberhalb der Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/s kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) bzw. BAT-O (VKA) – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält – werden mit dem 3,25-fachen Wert als Berechnungsgrundlage herangezogen, wenn für den Beschäftigten am 31.12.2001 schon und am 01.01.2002 noch eine zusätzliche Umlage nach Maßgabe der Satzung der KZVK gezahlt wurde.

Bei einer nach dem 31.12.2002 beginnenden Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während der Altersteilzeitarbeit das 1,8-fache der Bezüge, soweit es nicht in voller Höhe zusteht. Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe (b) des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen. Eine Entgeltumwandlung vermindert nicht die Bemessungsgrundlage nach Satz 1.

Die auf die Beiträge entfallende Lohnsteuer trägt der Dienstgeber, soweit und solange die rechtliche Möglichkeit der Pauschalierung der Lohnsteuer gegeben ist.

- (2) Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind
  - a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch KODA-Regelung, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
  - b) Aufwendungen des Dienstgebers für eine Zukunftssicherung des/der Beschäftigten,
  - c) Krankengeldzuschüsse,
  - d) einmalige Zahlungen (z.B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden; die Teilzuwendung, die dem Mitarbeiter, der mit Billigung seines bisherigen Dienstgebers zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber übertritt, der seine Mitarbeiter bei der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherungen übergeleitet werden, versichert, gezahlt wird, ist dagegen zusatzversorgungspflichtiges Entgelt,
  - e) einmalige Zahlungen (z.B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Beiträge für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
  - f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen,
  - g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
  - h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
  - i) geldliche Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungskosten (z.B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) so-

- wie Zuschüsse (z.B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten),
- k) Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
  - l) Schulbeihilfen,
  - m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
  - n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
  - o) Erfindervergütungen,
  - p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
  - q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
  - r) einmalige Unfallentschädigungen,
  - s) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht kollektivrechtlich geregelten Arbeitsverhältnissen,
  - t) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.
- (3) Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Absatzes 2 den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Haben Beschäftigte für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, gilt für diesen Kalendermonat als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge besteht. In diesem Kalendermonat geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18.06.1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat der Beteiligte für die Zeit der Beurlaubung Beiträge an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungs-

hilfe die Beiträge erstattet. Für die Bemessung der Beiträge gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.

- (4) Von der Verpflichtung zur Beitragszahlung gemäß Abs. 1 kann bis zu einer Mindesthöhe von zwei v. H. für die Dauer von bis zu drei Jahren abgewichen werden, wenn sich die Einrichtung in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Die Feststellung der wirtschaftlichen Notlage wird durch die Kommission oder einen von ihr eingesetzten Ausschuss getroffen. Die Regelung kann verlängert werden.
- (5) Beiträge sind für den Zeitraum zu tragen, für den dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Vergütung oder auf Sozialbezüge nach der für ihn maßgebenden Vergütungsordnung zusteht.
- (6) Der Dienstgeber trägt darüber hinaus weitere Zuschüsse/Sanierungsgelder nach Maßgabe der Satzung der KZVK.

## § 8

### Soziale Komponenten

- (1) Für die Pflichtversicherten ergeben sich Versorgungspunkte aus Beiträgen, Gutschriften aus Überschüssen und für soziale Komponenten nach Maßgabe der Satzung der KZVK und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Für jeden vollen Kalendermonat ohne Arbeitsentgelt, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500,00 Euro in diesem Monat ergeben würden.
- (3) Während der Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz werden den aufgrund der Pflichtversicherung für Entgelte erworbenen Versorgungspunkten so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, dass diese insgesamt mit dem 1,8-fachen Wert berücksichtigt werden.
- (4) Bei Invalidität werden vom Eintritt des Versicherungsfalles, frühestens von der letzten Beitragszahlung zur Pflichtversicherung, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Versorgungspunkte hinzugerechnet. Die Hinzurechnung beträgt für jeweils 12 volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate so viele Versorgungspunkte, wie dies dem Verhältnis vom durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen

Entgelts werden Monate ohne Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. Ist in diesem Zeitraum kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung nach Satz 2 das Entgelt zu Grunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ergeben hätte.

(5) In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden für die Pflichtversicherung, unabhängig vom tatsächlichen Beitrag, Versorgungspunkte auf der Basis des Beitragssatzes hinzuge-rechnet, der auch im übrigen Bundesgebiet gemäß § 7 Abs. 1 für die Pflichtversicherung erhoben wird.

a) Die hinzugerechneten Versorgungspunkte werden zu einem Drittel aus den Überschüssen des Abrechnungsverbandes P der KZVK und zu einem weiteren Drittel durch einen Zuschuss der zum 31.12.2001 vorhandenen Beteiligten aus dem übrigen Bundesgebiet und schließlich zu einem weiteren Drittel durch einen Zuschuss des Verbandes der Diözesen Deutschlands in seiner Eigenschaft als Dachorganisation aller Diözesen finanziert.

b) Der insgesamt zur Finanzierung aufzubringende Zuschuss ergibt sich im Jahre 2002 aus der Differenz zwischen dem Pflichtbeitrag Ost und dem Pflichtbeitrag West (1 v. H. und 4 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts). Er vermindert sich jährlich insoweit, wie der Pflichtbeitrag Ost angehoben wird. Der Beitragssatz Ost wird in zehn jährlichen Schritten von jeweils 0,3 Prozentpunkten angehoben.

c) Basis für die Belastung des jeweiligen Dienstgebers ist das jährliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt aller am 31.12.2001 bei ihm pflichtversicherten Mitarbeiter. Das Verhältnis dieses Entgelts zum gesamten jährlichen Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt aller Dienstgeber im übrigen Bundesgebiet ist der Verteilungsmaßstab.

## Abschnitt II

### Übergangsregelungen für Anwartschaften der Versicherten

#### § 9 Grundsätze

(1) Für die Versicherten werden die Anwartschaften (beitragslose Versorgungspunkte) nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend den §§ 73 und 74 der Satzung der KZVK ermittelt. Die Anwartschaften nach Satz 1, unter Einschluss des Jahres 2001, werden in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der

Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von 4,00 Euro geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1 der Satzung der KZVK) ebenfalls gutgeschrieben.

(2) Das Jahr 2001 wird entsprechend dem „Altersvorsorgeplan 2001“ (Anlage) berücksichtigt; dies gilt auch für im Jahr 2001 eingetretene Rentenfälle. Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Jahr 2001 eingetreten, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Zusatzversicherungsrechtliche Umsetzung der Neuregelungen im gesetzlichen Erwerbsminderungsrecht aus der 33. Satzungsänderung berücksichtigt wird.

(3) Soweit auf Vorschriften des bis zum 31.12.2000 geltenden Zusatzversicherungsrechts verwiesen wird, erfolgt dies durch Benennung der bisherigen entsprechenden Vorschriften der Satzung.

(4) Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand u. a.) vom 31.12.2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses aus den entsprechenden Kalenderjahren vor dem 01.01.2002; dabei bleibt die Dynamisierung zum 01.01.2002 unberücksichtigt. Für die Rentenberechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist das am 31.12.2001 geltende Rentenrecht maßgebend.

(5) Beanstandungen gegen die mitgeteilten beitragslosen Versorgungspunkte sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der KZVK schriftlich unmittelbar gegenüber der KZVK zu erheben. Auf die Ausschlussfrist ist in dem Nachweis hinzuweisen.

#### § 10

### Höhe der Anwartschaften für am 31.12.2001 schon und am 01.01.2002 noch Pflichtversicherte

(1) Die Anwartschaften der am 31.12.2001 schon und am 01.01.2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach den am 31.12.2000 geltenden Vorschriften der KZVK als pflichtversichert gelten. § 35 a in der am 31.12.2001 geltenden Fassung der Satzung der KZVK findet Anwendung, soweit seine Voraussetzungen zum 31.12.2001 bereits erfüllt waren\*.

(2) Für Beschäftigte in den alten Bundesländern, die am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), ist Ausgangswert für die bis zum 31.12.2001 in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbene Anwartschaft die Versorgungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 72 der Satzung der KZVK, ins-

\* Der Wortlaut des § 35 a der Satzung der KZVK a. F.:

§ 35a der Satzung der KZVK in der am 31.12.2001 geltenden Fassung:

Versicherungsrente auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Bei einem Versicherten, der nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung

seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, auf Grund dessen er

a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder

b) - wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung be-

besondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 32 Abs. 5 der Satzung der KZVK a. F.) und des § 35 a Abs. 1 Satz 2 der Satzung der KZVK a. F., für den Berechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalls am 31.12.2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags ergeben würde. Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktmodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags noch erwerben könnten, wenn für sie zuzusicherungspflichtige Entgelte in Höhe des mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten vervielfachten gesamtversorgungsfähigen Entgelts gezahlt würden. Sind am 31.12.2001 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des § 100 Abs. 3 der Satzung der KZVK a. F. erfüllt, berechnet sich der Versorgungsvomhundertsatz nach dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass nach § 100 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der KZVK a. F. abzuziehende Monate die Monate sind, die zwischen dem 31.12.1991 und dem Ersten des Monats liegen, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Beschäftigte, die am 31.12.2001 eine Rente für schwerbehinderte Menschen beanspruchen könnten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen maßgeblich ist.

- (3) Für Pflichtversicherte, die vor dem 14.11.2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter tritt, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.
- (4) Für die Berechnung der beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 2 ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31.12.2001 nach Durchführung einer Kontenklärung maßgebend. Die Pflichtversicherten haben, sofern sie nicht bereits über eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 verfügen, bis zum 30.09.2002 eine Rentenauskunft zu beantragen und diese unverzüglich der KZVK zu übersenden. Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis zum 31.12.2003 nicht beigebracht wird, werden die beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 1 berechnet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die KZVK eine angemessene Fristverlängerung

gewähren. Soweit bis zum 31.12.2002 bereits ein bestands- oder rechtskräftiger Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist - abweichend von Satz 1 - dieser Grundlage für die Berechnung nach Absatz 2.

- (5) Für die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres werden Entgeltpunkte in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in dem Zeitraum vom 01.01.1999 bis 31.12.2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. Bei Pflichtversicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird der anzurechnende Bezug nach der bisher geltenden Regelung berücksichtigt; Zuschüsse werden in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in der Zeit vom 01.01.1999 bis 31.12.2001 tatsächlich gemeldeten Zuschüsse in Ansatz gebracht. Ist in den Jahren 1999 bis 2001 kein zuzusicherungspflichtiges Entgelt bezogen worden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das zuzusicherungspflichtige Entgelt, das sich ergeben hätte, wenn für den gesamten Monat Dezember 2001 eine Beschäftigung vorgelegen hätte. Sind in den Jahren 1999 bis 2001 keine Entgeltpunkte erworben worden, ist für die Ermittlung der Entgeltpunkte das rentenversicherungspflichtige Entgelt maßgebend, das im Monat Dezember 2001 bezogen worden wäre, wenn während des gesamten Monats eine Beschäftigung vorgelegen hätte; für die Ermittlung der Zuschüsse gilt dies entsprechend.
- (6) Für die Berechnung der beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 1 und 2 haben die Pflichtversicherten bis zum 31.12.2002 ihrem Dienstgeber den Familienstand am 31.12.2001 (§ 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a und b der Satzung der KZVK a. F.) mitzuteilen. Der Dienstgeber hat die Daten an die KZVK zu melden.
- (7) Für die Dynamisierung der Anwartschaften gelten die Regelungen der Satzung der KZVK.

## § 11

### Höhe der Anwartschaften für am 01.01.2002 beitragsfrei Versicherte

- (1) Die beitragslosen Versorgungspunkte der am 01.01.2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31.12.2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. Für die Dynamisierung der Anwartschaften gelten die Regelungen der Satzung der KZVK.
- (2) Für Beschäftigte, für die § 107 a der Satzung der KZVK a. F. gilt, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass beitragslose Versorgungspunkte nur nach § 35 a der Satzung der KZVK a. F. berechnet werden und dass der Berechnung das Ent-

standen hatte - seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist, wird, wenn ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht, die Versicherungsrente hinsichtlich dieses Abschnittes der Pflichtversicherung abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 1 wie folgt berechnet:

1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Umlage-monate (§ 63 Abs. 5), die auf Grund des nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnisses zurückgelegt worden sind, 0,4 v.H. des Entgelts nach Nr. 2; ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.

gelt zugrunde zu legen ist, das bei Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre. Für Beschäftigte nach Satz 1 gilt die Wartezeit als erfüllt.

- (3) Für die freiwillig Weiterversicherten gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 12

### Übergangsregelung für die Hinzurechnung von Versorgungspunkten

Bei Beschäftigten, die am 01.01.2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31.12.2001 durchschnittlich mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31.12.2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31.12.2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird.

## § 13

### Sterbegeld

Sterbegeld wird bei Fortgeltung des bisherigen Rechts Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung des am 31.12.2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten in folgender Höhe gezahlt für Sterbefälle:

im Jahr 2002	1.535,00 Euro,
im Jahr 2003	1.500,00 Euro,
im Jahr 2004	1.200,00 Euro,
im Jahr 2005	900,00 Euro,
im Jahr 2006	600,00 Euro,
im Jahr 2007	300,00 Euro.

Ab dem Jahr 2008 fällt das Sterbegeld weg.

## § 14

### Inkrafttreten

Das bisherige Gesamtversorgungssystem wird mit Ablauf des 31.12.2000 geschlossen. Für das Jahr 2001 gelten die bisherigen arbeitsrechtlichen Regelungen fort.

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

#### Protokollnotiz:

Dienstgeber- und Mitarbeiterseite verpflichten sich, vor späteren Änderungen von Vorschriften der Satzung der KZVK, die das materielle Leistungsrecht betreffen, Verhandlungen mit dem Ziel eines einheitlichen Vorgehens in den Organen der KZVK aufzunehmen. Kommen übereinstimmende Beschlüsse der arbeitsrechtlichen Kommissionen zustande, werden sich Dienstgeber- und Mitarbeiterseite gemeinsam dafür einsetzen, dass diese in die Satzung der KZVK übernommen werden.

2. Diese Ordnung ersetzt die Anlage 8 zur DVO. Sie gilt im Erzbistum Hamburg auch für Arbeitsverhältnisse denen der BAT zugrunde liegt.

2. Entgelt im Sinne der Nr. 1 ist das Entgelt, das nach § 34 Abs. 1,1 a und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte.

## II. Freistellungsregelung

1. Die Tätigkeit eines Mitarbeiters als Mitglied im Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) oder in einem vergleichbaren Organ einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des kirchlichen Bereichs ist dem Dienst gleichgestellt. Für diese Tätigkeit ist er zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben im notwendigen Umfang von seiner sonstigen Tätigkeit freizustellen.
2. Diese Regelung wird dem § 10 der DVO als neuer Absatz angefügt.
3. Diese Regelung gilt ab dem 01.06.2002.

Berlin, den 08.05.02

Für das Erzbistum Hamburg

- Dr. Alois Jansen -  
Diözesanadministrator

## Anlage

### Altersvorsorgeplan 2001

Berlin, 13.11.01

Dieser Tarifvertrag gilt einheitlich für die Tarifgebiete Ost und West

#### 1. Ablösung des Gesamtversorgungssystems

- 1.1 Das bisherige Gesamtversorgungssystem wird mit Ablauf des 31.12.2000 geschlossen und durch das Punktemodell ersetzt. Zur juristischen Bewertung vgl. Anlage 1.
- 1.2 Auf ein Zurückfallen der Renten und Anwartschaften auf den Stand des Jahres 2000 wird verzichtet.
- 1.3 Durch den Systemwechsel erhalten die Arbeitnehmer die Möglichkeit, eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung durch eigene Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung aufzubauen (Riester-Rente). Diese Möglichkeit soll auch bei den Zusatzversorgungskassen eröffnet werden.

Die Möglichkeit der Entgeltumwandlung besteht derzeit - einheitlich für alle Arbeitnehmer - nicht; die Tarifvertragsparteien geben sich eine Verhandlungszusage für eine tarifvertragliche Regelung zur Entgeltumwandlung.

- 1.4 Die Umlagefinanzierung wird auch nach Systemwechsel beibehalten. Sie kann schrittweise nach den Möglichkeiten der einzelnen Zusatzversorgungskassen durch Kapitaldeckung abgelöst werden (Kombinationsmodell).
2. **Punktemodell**
  - 2.1 Die Leistungsbemessung erfolgt nach dem

3. War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraumes teilzeitbeschäftigt (§ 34a), ist für jeden Versicherungsabschnitt ein Beschäftigungsquotient und für das maßgebende Arbeitsverhältnis ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden (§ 34a Abs. 2 und 3). War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach § 34 für die Be-

- Punktemodell. Es werden diejenigen Leistungen zugesagt, die sich ergeben würden, wenn eine Gesamt-Beitragsleistung von 4 v.H. vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde.
- 2.2 Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden die tatsächlich erzielten Kapitalerträge veranschlagt.
- Soweit keine Kapitaldeckung vorhanden ist, wird jährlich die laufende Verzinsung der zehn größten Pensionskassen gemäß jeweils aktuellem Geschäftsbericht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (bzw. Nachfolgeeinrichtung) zugrunde gelegt.
- Überschüsse werden wie bei einer Pensionskasse festgestellt. Von diesen Überschüssen werden nach Abzug der Verwaltungskosten (so weit fiktiv: 2 v.H.) vorrangig die sozialen Komponenten und dann Bonuspunkte finanziert.
- Soziale Komponenten sind:
- a) Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten (vgl. Textziffer 2.5)
  - b) Kindererziehungszeiten: Berücksichtigung eines Beitrages von 20 Euro pro Monat pro Kind für die Dauer der gesetzlichen Erziehungszeit (ohne Beschäftigung).
  - c) Übergangsregelung für alle Versicherten mit einer Mindestpflichtversicherungszeit von 20 Jahren die monatlich weniger als 3.600 DM brutto verdienen. Ihre erworbenen Anwartschaften werden festgestellt und ggf. auf mindestens 0,8 Versorgungspunkte für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung angehoben (Einbeziehung des Beschäftigungsquotienten).
- 2.3 Die als Anlage beigefügte Tabelle kommt zur Anwendung. Diese Tabelle basiert auf folgenden Parametern:
- Ein Zinssatz entsprechend § 2 der Deckungsrückstellungsverordnung von derzeit 3,25 v.H. vor Eintritt des Versorgungsfalles wird zugrunde gelegt. Nach Eintritt des Versorgungsfalles gilt ein Zinssatz von 5,25 v.H. Bei Änderungen des Verordnungs-Zinssatzes gilt dieser bis zum Wirksamwerden einer entsprechenden tarifvertraglichen Anpassung fort. Die versicherungsmathematischen Berechnungen basieren auf den Richttafeln 1998 von Klaus Heubeck.
- 2.4 Die Versicherungsfälle entsprechen denen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten). Bei teilweiser Erwerbsminderung wird die Hälfte des Betrages gezahlt, der bei voller
- Erwerbsminderung zustünde.
- Abschläge werden für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente (wie gesetzliche Rentenversicherung) in Höhe von 0,3 v.H. erhoben; höchstens jedoch insgesamt 10,8 v.H..
- 2.5 Bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden Versorgungspunkte hinzugerechnet. Für ein Referenzentgelt wird für jedes Kalenderjahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres je ein Versorgungspunkt hinzugerechnet.
- 2.6 Von den Verpflichtungen zur Beitragszahlung in der Textziffer 2.1 dieses Tarifvertrages kann bis zu einer Mindesthöhe von zwei v.H. für die Dauer von bis zu drei Jahren im Rahmen eines landesbezirklichen Tarifvertrages abgewichen werden, wenn sich der Betrieb in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Die Feststellung der wirtschaftlichen Notlage wird durch eine paritätisch besetzte Kommission der Tarifvertragsparteien getroffen.
- Die Regelung kann verlängert werden.
- 2.7 Entgelte aus Altersteilzeit werden in Höhe des vereinbarten Entgelts mindestens jedoch mit 90 % des vor Beginn der Altersteilzeit maßgebenden Wertes berücksichtigt (wie nach bisherigem Recht). Fälle des Vorruhestandes werden wie nach altem Recht behandelt.
- 3. Übergangsrecht**
- 3.1 Die Höhe der laufenden Renten und der Ausgleichsbeträge wird zum 31.12.2001 festgestellt.
- 3.2 Die laufenden Renten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt. Die abbaubaren Ausgleichsbeträge werden in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut.
- 3.3 Die Besitzstandsrenten und die Neurenten werden beginnend mit dem Jahr 2002 jeweils zum 1.7. eines Jahres bis 2007 mit 1 v.H. jährlich dynamisiert.
- 3.4 Die Anwartschaften der am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 noch pflichtversicherten Arbeitnehmer werden wie folgt berechnet:
- 3.4.1 Es gelten die Berechnungsvorgaben des § 18 Abs. 2 BetrAVG. Der danach festgestellte Betrag wird in Versorgungspunkte unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 3,25 umgerechnet und in das Punktemodell transferiert. Die transferierten Versorgungspunkte nehmen an der Dynamisierung nach Ziffer 2.2 teil.
- 3.4.2 Für Arbeitnehmer im Tarifgebiet West, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben

rechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts maßgebenden Berechnungszeitraumes teilzeitbeschäftigt, gilt für die Ermittlung des Entgelts im Sinne der Nr. 2 § 34a Abs. 4 sinngemäß. Entgelt im Sinne der Nr 2 ist das entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzte Entgelt.

Erreicht der nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sich ergebende Betrag nicht den Betrag, der sich

bei Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b, d und e auf den in Satz 1 bezeichneten Abschnitt der Pflichtversicherung ergeben würde, so ist dieser Betrag maßgebend. Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a.



- (rentennahe Jahrgänge), gilt folgende Besitzstandsregelung: Auf der Grundlage des am 31.12.2000 geltenden Rechts der Zusatzversorgung ist Ausgangswert für die Bemessung des in das Punktemodell zu transferierenden Betrages die individuell bestimmte Versorgungsrente im Alter von 63 (bei Behinderten: Alter entsprechend gesetzlicher Rentenversicherung) unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung und des § 44 a VBL-Satzung bzw. entsprechende Versorgungsregelung; die gesetzliche Rente ist nach persönlichen Daten anzurechnen; von diesem nach den Bemessungsgrößen per 31.12.2001 einmalig ermittelten Ausgangswert ist die aus dem Punktemodell noch zu erwerbende Betriebsrente abzuziehen; die Differenz ist die Besitzstandsrente; sie wird in Versorgungspunkte umgerechnet und in das Punktemodell transferiert.
- 3.4.3 Textziffer 3.4.2 gilt entsprechend für solche Arbeitnehmer, die im Jahre 2001 das 55. Lebensjahr vollendet und vor Inkrafttreten des Tarifvertrages Altersteilzeit bzw. Vorruhestand vereinbart haben.
- 3.5 Die im bisherigen Versorgungssystem erworbenen Anwartschaften von Arbeitnehmern, die am 1.1.2002 nicht mehr pflichtversichert sind und die eine unverfallbare Anwartschaft haben, werden entsprechend der bisherigen Rentenberechnung festgestellt, transferiert und nicht dynamisiert.
- 4. Finanzierung**
- 4.1 Jede Kasse regelt ihre Finanzierung selbst.  
Zusätzlicher Finanzbedarf über die tatsächliche Umlage des Jahres 2001 hinaus (Stichtag 1.11.2001) – mindestens jedoch ab Umlagesatz von 4 v.H. – wird durch steuerfreie, pauschale Sanierungsgelder gedeckt.  
Im Tarifgebiet West verbleibt es bei den von den Arbeitnehmern bei Zusatzversorgungskassen geleisteten Beiträgen.
- 4.2 Für die VBL-West gilt:  
Ab 2002 betragen die Belastungen der Arbeitgeber 8,45 v.H. Dies teilt sich auf in eine steuerpflichtige, mit 180 DM/Monat pauschal versteuerte Umlage von 6,45 v.H. und steuerfreie pauschale Sanierungsgelder von 2,0 v.H., die zur Deckung eines Fehlbetrages im Zeitpunkt der Schließung dienen sollen.  
Ab 2002 beträgt der aus versteuertem Einkommen zu entrichtende Umlagebeitrag der Arbeitnehmer 1,41 v.H.
- 4.3 Die Verteilung der Sanierungsgelder auf Arbeitgeberseite bestimmt sich nach dem Verhältnis der Entgeltsumme aller Pflichtversicherten zuzüglich der neunfachen Rentensumme aller Renten zu den entsprechenden Werten, die einem Arbeitgeberverband bzw. bei Verbandsfreien, dem einzelnen Arbeitgeber zuzurechnen sind; ist ein verbandsfreier Arbeitgeber einer Gebietskörperschaft mittelbar oder haushaltsmäßig im wesentlichen zuzuordnen, wird dieser bei der Gebietskörperschaft einbezogen.  
Arbeitgebern, die seit dem 1. November 2001 durch Ausgliederung entstanden sind, sind zur Feststellung der Verteilung der Sanierungszuschüsse Renten in dem Verhältnis zuzurechnen, dass dem Verhältnis der Zahl der Pflichtversicherten des Ausgliederenden zu der Zahl der Pflichtversicherten des Ausgliederenden zum 1. November 2001 entspricht.
- 4.4 Bei abnehmendem Finanzierungsbedarf für die laufenden Ausgaben werden die übersteigenden Einnahmen - getrennt und individualisierbar – zum Aufbau einer Kapitaldeckung eingesetzt.
5. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass mit diesem Tarifvertrag das Abwandern von Betrieben oder Betriebsteilen aus den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes verhindert wird.  
Während der Laufzeit des Tarifvertrages überprüfen die Tarifvertragsparteien, ob es zu signifikanten Abwanderungen aus einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen gekommen ist. Sie beauftragen einen Gutachter, die Gründe für eventuelle Abwanderungen darzustellen. Dies gilt auch für den Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr.
6. Laufzeit des Tarifvertrages bis zum 31.12.2000
- Anlage 1 zum Altersvorsorgeplan 2001**  
**Juristische Zulässigkeit des rückwirkenden Systemwechsels zum 31.12.2000**
- Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der rückwirkende Wechsel vom Gesamtversorgungssystem in ein Punktemodell zum 1.1.2001 verfassungsrechtlich zulässig ist. Dies gilt auch für den Transfer der am 31. 12. 2000 bestehenden Anwartschaften.
- Für das Jahr 2001 ist aus verwaltungstechnischen Gründen eine Einführungsphase für das neue System vorgesehen, in der sich Anwartschaften technisch

weiterhin nach den Berechnungsmethoden des alten Systems fortentwickeln. Diese für die Betroffenen günstige Übergangsregelung liegt in der Normsetzungsbefugnis der Tarifvertragsparteien.

Seit dem Ergebnis der Tarifrunde 2000 konnte niemand auf den Fortbestand des bisherigen Versorgungssystems vertrauen und deshalb davon ausgehen, dass dieses unverändert bestehen bleiben würde.

Sollte ein Bundesgericht abschließend feststellen, dass Arbeitnehmern oder Versorgungsempfängern mit Vordienstzeiten (Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes) im neuen System im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2000 (1 BvR 1136/96) höhere als die überführten Ansprüche zustehen, werden den Berechtigten diese Ansprüche auch dann rückwirkend erfüllt, wenn sie sie nicht vor der neuen Entscheidung geltend gemacht haben.

#### Anlage 2 zum Altersvorsorgeplan 2001

##### **Rentenformel im Punktemodell ohne Zwischenschaltung eines Regelbeitrages und bei Überschussanteilen in Form von beitragslosen Versorgungspunkten**

Die Rentenhöhe ist abhängig von der gesamten Erwerbsbiografie im öffentlichen Dienst. In jedem Beschäftigungsjahr  $t$  werden Versorgungspunkte  $VP_t$  erworben. Die Höhe der Versorgungspunkte ergibt sich aus der Formel:

$$VP_t = E_t / RE \times Tab_x$$

Ggf. wird  $VP_t$  aus Überschüssen erhöht.

Darin bedeuten

$VP_t$  Versorgungspunkt für das Jahr  $t$

$E_t$  Entgelt des Versicherten im Jahr  $t$

RE Referenzentgelt

$Tab_x$  Tabellenwert für das Alter  $x$  des Versicherten im Jahr  $t$

Im Versorgungsfall ergibt sich die Rente nach der Formel

$$\text{Rente} = [\text{Summe aller } VP_t] \times \text{Messbetrag}$$

Der Messbetrag beträgt 0,4 % des Referenzentgeltes.

x	Tab <sub>x</sub>	x	Tab <sub>x</sub>	x	Tab <sub>x</sub>	x	Tab <sub>x</sub>
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9

24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 u. älter	0,8

H a m b u r g, 9. August 2002

**- Dr. Alois Jansen -  
Diözesanadministrator**

Art.: 116

#### Gestellungsgelder 2003

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 24.06.2002 einstimmig empfohlen, die Gestellungsgelder ab 01.01.2003 wie folgt festzusetzen:

Für die alten Bundesländer einschließlich Berlin

Gestellungsgruppe I: von 50.700,00 EUR auf 52.200,00 EUR

Gestellungsgruppe II: von 36.960,00 EUR auf 38.400,00 EUR

Gestellungsgruppe III: von 29.280,00 EUR auf 30.000,00 EUR

und für die Region Ost mit Ausnahme von Berlin

Gestellungsgruppe I: von 42.240,00 EUR auf 43.200,00 EUR

Gestellungsgruppe II: von 31.608,00 EUR auf 33.600,00 EUR

Gestellungsgruppe III: von 25.032,00 EUR auf 26.400,00 EUR.

Paragraph 6 Abs. 2 – Zuschuss für Haushälterinnen – im Mustergestellungsvertrag erhält folgende Fassung:

“... Beschäftigt die Ordensgemeinschaft im Hinblick auf den Einsatz eines Ordenspriesters eine Haushaltshilfe auf der Basis eines Arbeitsvertrages mit wenigstens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, erhält die Ordensgemeinschaft einen Zuschuss in Höhe von 50 v.H. der Arbeitgeberkosten. Beschäftigt die Ordensgemeinschaft im Hinblick auf den Einsatz eines Ordenspriesters eine Haushaltshilfe auf der Basis eines Gestellungsvertrages mit einem Tätigkeitsumfang von wenigstens 50 v.H., gewährt die Diözese der Ordensgemeinschaft einen Zuschuss von 50 v.H. des Gestellungsgeldes der Gestellungsgruppe III.”

Die vorstehenden Änderungen gelten ab dem 01.01.2003.

H a m b u r g, 30. Juli 2002

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 117

### Gesetzliche Unfallversicherung für Pfarrhaushälterinnen bzw. für andere im Pfarrhaushalt beschäftigte Personen

Wir möchten alle Geistlichen darauf hinweisen, dass Haushälterinnen beim zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband gesetzlich gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versichert sind (gem. §2 Siebtes Sozialgesetzbuch – SGB VIII).

Der Haushaltsvorstand (Geistliche) ist gesetzlich verpflichtet, die Beschäftigung von Personen im Haushalt, auch wenn diese nur stundenweise oder vorübergehend tätig werden, beim Gemeindeunfallversicherungsverband zu melden.

Die Verletzung der Meldepflicht kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der Haushaltsvorstand ist darüber hinaus verpflichtet, jeden Arbeitsunfall – dazu gehört auch ein Unfall auf dem Weg von und zu der Arbeitsstelle – dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn der Beschäftigte durch den Unfall getötet oder so verletzt wird, dass er für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig ist. Der Unfall ist binnen 3 Tagen nach Kenntnisnahme anzuzeigen. Vordrucke für die Unfallanzeigen sind beim Unfallversicherungsverband bzw. Erzbischöflichen Generalvikariat erhältlich. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung sind von den betreffenden Geistlichen selbst an den zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband zu zahlen. Werden im jeweiligen Kalenderjahr verschiedene Hausangestellte zeitlich nacheinander beschäftigt (Stellenwechsel), so ist der Beitrag nur einmal zu zahlen. Wenn aber mehrere Personen nebeneinander beschäftigt werden, dann ist für jede Person der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

Zuständig sind

#### 1. für Hamburg:

Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg,  
Spohrstr. 2 III, 22083 Hamburg,  
Telefon: 040 / 271 53-0, FAX: 040 / 270 69 87,  
Internet: luk-hamburg.de

#### 2. für Mecklenburg:

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern,  
Wismarsche Str. 199, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 / 51 81-0, FAX: 0385 / 51 81-111

#### 3. für Schleswig-Holstein:

Unfallkasse Schleswig-Holstein,  
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel,  
Telefon: 0431 / 6407-0, FAX: 0431 / 64 07-550

Geistliche, die bei Beschäftigung von Personen im

Haushalt bisher zur Beitragszahlung nicht herangezogen wurden, werden gebeten, umgehend die Anmeldung bei dem zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband vorzunehmen.

H a m b u r g, 22. Juli 2002

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 118

### Hinweis in Ehesachen

Mit Datum vom 5. Juni 2002 (AAS Nr. 7, S. 476) hat die Glaubenskongregation in Rom die Gültigkeit der in der "Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage", gemeinhin auch "Mormonen" genannt, gespendeten Taufe verneint.

Dies bedeutet, dass Brautleute, die in dieser Kirche getauft wurden, als Ungetaufte gelten und für eine Eheschließung in der katholischen Kirche oberhirtliche Dispens von der Religionsverschiedenheit benötigen.

Die Ehevorbereitungsprotokolle bei Brautpaaren mit einer bzw. einem mormonischen Partnerin oder Partner sind deshalb beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Abteilung: Kirchenrecht, Danziger Straße 52 a, 20099 Hamburg, zwecks Dispenserteilung einzureichen.

H a m b u r g, 12. August 2002

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art. : 119

### Empfehlung im Umgang mit Rechtsstreitigkeiten

Aus gegebenem Anlass wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei drohenden Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Unterstützung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat erwünscht wird, rechtzeitig nach Möglichkeit unmittelbar nach Eingang eines rechtsförmigen Schriftstückes (Klage, Widerspruchsbescheid u. Ä.) die Abteilung Recht/Immobilien und Gesellschaften in Kenntnis gesetzt wird. Nur so ist eine rechtzeitige Hilfestellung möglich. Für den Bereich gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche sowie für die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug wird noch einmal auf § 16 Abs. 1 Ziff. 11 und Ziff. 17 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) aufmerksam gemacht.

H a m b u r g, 16. Juli 2002

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 120

### Dank des Kindermissionswerkes an die Sternsinger

Das Kindermissionswerk teilt in einem Schreiben vom August 2002 an Dompropst Dr. Alois Jansen folgendes mit:

Sehr geehrter Herr Dompropst,

wieder einmal hat der Weg der Sternsinger ein eindrucksvolles Sammelergebnis erbracht. Aus dem Erzbistum Hamburg wurden 276.255,- € an das Kindermissionswerk überwiesen. Mehr aber als der erneute Rekord gelten – von den Kindern den heutigen Menschen gebracht – Botschaft und Segen. Außerdem bleibt die Tatsache, dass wir immer noch die Hälfte der bei uns eingehenden Projektanträge leider nicht positiv entscheiden können. Doch jede Veränderung unserer Welt zum Besseren hin beginnt mit einem ersten Schritt und mit vielen Schritten, die darauf folgen.

Unzählige Menschen in unserem Land sind wir dankbar, dass sie die Aktion Dreikönigssingen möglich machen, und wir danken auch Ihnen und allen, die auf vielfache Weise dazu ermutigen.

In diesem Jahr erinnert uns der Stern von Bethlehem schmerzlich daran, wie heillos es in unserer Welt zugeht. Zugleich strahlt er wie eh und je aus der dunklen Nacht als das Gotteszeichen, das uns weitergehen lässt.

In dieser Hoffnung grüße ich Sie im Namen aller, die dieses Zeichen verstanden und aufgegriffen haben.

Msgr. Winfried Pilz  
Präsident KINDERMISSIONSWERK  
– Die Sternsinger –

H a m b u r g, 16. August 2002

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 121

### Priesterrat

Der Priesterrat der Erzdiözese Hamburg befasste sich auf seiner Sitzung am 18./19. September schwerpunktmäßig mit dem Thema "Die Entwicklung von Pfarrverbänden und Zusammenlegungen von Pfarrgemeinden. Erfahrungen und weitere Schritte".

Das Protokoll wird allen Priestern, Diakonen und SprecherInnen der pastoralen Berufsgruppen zugesandt. Alle anderen hauptamtlichen MitarbeiterInnen in der Pastoral können das Protokoll bei Frau Posse im Erzbischöflichen Generalvikariat (Telefon 040/248 77-230) anfordern.

H a m b u r g, 1. September 2002

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 122

### Kirchlicher Datenschutz – Veröffentlichung von Priesterjubiläen –

Es besteht die Absicht, die Namen der Priester, die im Laufe des Jahres 2003 ein Jubiläum feiern, der Pax-Vereinigung sowie der Neuen Kirchenzeitung bekannt zu machen. Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes sowie im Vollzug der betreffenden Vorschriften wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht. Priester, die eine Veröffentlichung nicht wünschen, mögen diese bitte schriftlich bis zum 10. Oktober 2002 beim Generalvikariat, Frau Posse, Danziger Straße 52a, 20099 Hamburg, anzeigen. Wird in dieser Zeit kein Widerspruch erhoben, so werden die Namen an die oben bezeichneten Publikationsorgane von hier aus zur Veröffentlichung gegeben.

H a m b u r g, 28. August 2002

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

### Personalchronik des Erzbistums Hamburg

2. Juli 2002

G a s e c k i, Krzysztof, Kaplan für die polnisch sprechenden Katholiken in Hamburg, mit Wirkung vom 1. August 2002 für die Zeit der Vakanz der Kaplansstelle zur Mitarbeit in der Pastoral der Gemeinden St. Nikolaus, Kiel-Mitte und St. Bonifatius, Krons- hagen, beauftragt.

B r e i s k i, Piotr, Kaplan, mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Kaplan für die polnisch sprechenden Katholiken in Hamburg ernannt.

G i e r i g, Christoph, Pfarrer in Itzehoe, St. Ansgar, Glückstadt, St. Marien, Brunsbüttel, Maria Meeres- stern, zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Itzehoe ernannt.

10. Juli 2002

L e b l a n g SJ, P. Andreas, mit Wirkung vom 1. Sep- tember 2002 zur Mitarbeit in der Katholischen Glaubensinformation in Hamburg beauftragt.

18. Juli 2002

W e s t e n d o r f, Christel, Gemeindereferentin in Lübz, Herz Jesu, mit Wirkung vom 1. August 2002 auch Gemeindereferentin der Filialgemeinde St. Paulus, Plau am See.

13. August 2002

H a l f m a n n, Jens, mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 Jugendreferent für die Landesstelle der Katholischen Jugend Hamburg mit den Einsatzschwerpunkten im Dekanat Hamburg-Harburg und der Kolping-Jugend.

14. August 2002

H i l l e n k a m p, Georg, Gemeindefereferent in der Kur- und Urlauberseelsorge im Ostseebad Damp - befristet bis zum 31.7.2002. Mit Wirkung vom 1. August 2002 unbefristet für die Klinik- und Urlauberseelsorge im Ostseebad Damp beauftragt.

### Todesfälle

4. Juli 2002

I n g w e r s e n, Rudolf, Pfarrer i.R., geb. am 20.1.1948 in Flensburg, zum Priester geweiht am 2.2.1980 in Osnabrück.

11. Juli 2002

T e b b e l Msgr., Karl, Pfarrer i.R., geb. am 20.12.1912 in Haselünne, zum Priester geweiht am 25.7.1940 in Osnabrück.

21. Juli 2002

v o n d e B e r g Msgr., Franz, Domkapitular, Pfarrer i.R., geb. am 6.12.1926 in Lübeck, zum Priester geweiht am 20.12.1952 in Osnabrück.

### Personal-Chronik des Bistums Osnabrück

#### Ernennungen - Beauftragungen - Entpflichtungen

20. Februar 2002

A l b e r t, Christoph, mit Wirkung vom 1. September 2002 zum Gemeindeassistenten in Rhaderfehn, St. Bonifatius.

29. Mai 2002

E m e i s, Prof. Dr. Dieter, mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 von der Aufgabe in der Priesterfortbildung des Bistums Osnabrück entpflichtet.

12. Juni 2002

L i n k e m e y e r, Werner, Pfarrer in Osnabrück-Eversburg, Liebfrauen, und Osnabrück-Pye, St. Matthias, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2002 vorläufig aus gesundheitlichen Gründen von seinen Aufgaben als Pfarrer entpflichtet.

13. Juni 2002

S c h m e e s, Marlen, Gemeindefereferentin in Lähden, Unbefleckte Empfängnis Mariens, mit Wirkung vom 1. August 2002 zur Gemeindefereferentin in Lorup, Mariä Himmelfahrt.

S c h m e i n k, Maria, Katechetin in Lingen-Schepsdorf, St. Alexander, mit Wirkung vom 1. August 2002 zur Gemeindeassistentin in Lingen-Schepsdorf, St. Alexander, sowie Lingen, St. Bonifatius.

E h l, Iris, Katechetin in Spelle, St. Johannes der Täufer, Spelle-Venhaus, St. Vitus, sowie Lünne, St. Vitus, mit Wirkung vom 1. August 2002 zur Gemeindeassistentin.

G e e r s, Annette, mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 zur Gemeindefereferentin in Thuine, St. Georg.

17. Juni 2002

W a r n i n g, Klaus, Pfarrer in Lingen, Maria Königin, sowie Lingen-Biene, St. Marien, mit sofortiger Wirkung zum rector ecclesiae der Kapelle im Ludwig-Windthorst-Haus, Lingen-Holthausen.

24. Juni 2002

W i l k e n, Josef, Kaplan in Meppen, Propstei St. Vitus, Meppen-Schwefingen-Varloh, St. Josef, sowie Meppen-Teglingen, St. Antonius Abt, mit Wirkung vom 1. November 2002 zum Pfarrer in Bremen, St. Antonius von Padua, sowie St. Godehard.

G e l s, Bernhard, Pfarrer in Rhaderfehn, St. Bonifatius, wurde nach erfolgter Wahl mit Wirkung vom 1. Juli 2002 zum Dechanten des Dekanates Ostfriesland ernannt.

25. Juni 2002

S a n j e v i, P. Maria Francis, Berlin, mit Wirkung vom 1. August 2002 mit Vertretungsaufgaben in Haselünne, St. Vinzentius, sowie Haselünne-Lehrte, St. Laurentius, beauftragt. Mit Wirkung vom 1. November 2002 zum Kaplan in Meppen, Propstei St. Vitus, Meppen-Schwefingen-Varloh, St. Josef, sowie Meppen-Teglingen, St. Antonius Abt.

W ü b b e, Johannes, Diözesanjugendpfarrer, mit Wirkung vom 1. August 2002 von seinen Aufgaben als Seelsorger zur Mitarbeit in Osnabrück-Eversburg, Liebfrauen, sowie Osnabrück-Pye, St. Matthias, entpflichtet.

4. Juli 2002

T i m m e r, Klaudia, Katechetin in Oberlangen, St. Laurentius, Neustrum, St. Michael, Sustrum, St. Nikolaus, Sustrum-Moor, Herz-Jesu, sowie Walchum-Hasselbrock, Heilige Familie, mit Wirkung vom 1. August 2002 zur Gemeindeassistentin.

8. Juli 2002

P l i e s c h, Ulrich, Kaplan, mit Wirkung vom 1. September 2002 zum Pfarrer in Osnabrück-Eversburg, Liebfrauen, sowie Osnabrück-Pye, St. Matthias.

19. Juli 2002

S c h ö n e i c h, Dietmar, Pfarrer in Emden, St. Michael und St. Walburga, wurde mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Kamerar des Dekanates Ostfriesland für die Dauer der Amtszeit des Dechanten ernannt.

22. Juli 2002

**B l o m e**, Norbert, Msgr., mit Wirkung vom 1. September 2002 für drei Jahre freigestellt zur Übernahme einer seelsorglichen Aufgabe im Bistum Rottenburg-Stuttgart.

5. August 2002

**v o n d e r W e l l e n**, Ute, Katechetin in Berge, St. Servatius, sowie Berge-Grafeld, Herz Jesu, wurde zum 31. August 2002 entpflichtet und beginnt zum 1. September 2002 die praxisbegleitende Ausbildung zur Gemeindeferentin.

20. August 2002

**S a t t l e r**, Manfred, Diakon in Emsbüren, St. Andreas, Emsbüren-Elbergen, St. Johannes der Täufer-Enthauptung, sowie Emsbüren-Listrup, Unbefleckte Empfängnis Mariens, mit Wirkung vom 1. Januar 2003 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

### Adressänderungen

Die katholische Kirchengemeinde St. Joseph, Kiel-

Gaarden, hat eine neue Telefonnummer:  
0431 / 70 97 90; Fax 0431 / 70 97 912;  
Email: pfarrbuero@st-joseph-kiel.de.

Pfarrer Ulrich Weikert hat eine neue Anschrift:  
Ostring 193, 24148 Kiel,  
Tel. 0431 / 70 97 920; Fax: 0431 / 70 97 912;  
E-mail: weikertst-joseph-kiel.de.

Frau Christa Schmaljohann, Gemeindeferentin in St. Joseph Kiel hat ebenfalls eine neue Telefonnummer:  
0431 / 70 97 915; Fax: 0431 / 70 97 912;  
E-mail: schmaljohann@st-joseph-kiel.de.

Die neue Postanschrift für die Filialgemeinde Allerheiligen in Krakow lautet:  
Katholisches Pfarramt – Krakow,  
Jungferstraße 32, 19399 Goldberg.

Die Ordensgemeinschaft der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung hat eine neue Kommunität in Neumünster. Die Anschrift lautet:  
Kieler Straße 4, 24534 Neumünster.

Die Franziskanerinnen (Thuine) haben eine neue Niederlassung in Hamburg. Die Anschrift lautet:  
Paul-Roosen Straße 39, 22767 Hamburg.